Auf
Vernunft und Geschichte
gegründete

Ehrenrettung,

T. Jkr. Rathsherrn Meyers, von Oberstade.

Gegen

die seit dem J. 1773. wieder Jhn ausgestreuten Schmächschriften; besonders den sogenannten
" gründlichen, aus bewährten Urkunden er-
" probten Bericht von dem A. 1759. an dem
" Seckelammt zu Luzern verübten beträchtli-
" chen Diebstal, und daraus entstandenen
" jämmerlichen Folgen für den Herrn Altseckel-
" meister und dessen einigen Sohn &c.
" Geschrieben im Lande der Redlichen. "

Von
einem Freunde der Wahrheit.

(Erster Theil)

1775.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

An Junker Rathsherrn Meyer, von Oberstade.

Der Innhalt gegenwärtiger Schrift gibt mit ein Recht, und meine seit dem Jahr 1762. wo Ihr Nahme allen Schweizern verehrungswürdig ward, für Euer Wohlgebohren empfundene Hochachtung, macht es mir zur Pflicht, Ihnen dieselbe zuzuschreiben.

Ich will die Gründe, welche Sie haben mögen, die vielen Schmähschriften, die in der Stille, und offentlich, gegen Sie herumgeboten werden, mit verachtendem Stillschweigen anzusehen, nicht errathen: — Sich selbst Ihrer Unschuld bewußt, mögen Sie um das

Urtheil der Welt unbekümmert seyn: — Ihnen selbst immer gleich, ein wahrer Patriot, der den Befehlen seiner Obrigkeit auch nur dem Scheine nach, nicht zu wider handeln will, können Sie es villeicht auch jezt noch nicht für schicklich halten, die von dem hohen Magistrate in die innere Kanzlei verwiesenen Processe vom Jahr 1762. 1764 und 1770. bekannt zu machen; obgleich Ihre Feinde dieselben so verkehrt der Welt vorerzählen, und sich mit Documenten groß machen, welche rechtmäßiger Weise nie in ihren Händen haben seyn können: — Aber mir werden Sie es doch nicht übel nehmen, daß ich, ein Ausländer, das für Wahrheit, und verläumdete Verdienste wage, was andere für Lügen, und zur Ehrenrettung nach aller Form des Rechts von einer hohen Landes Obrigkeit bestrafter Verbrecher gethan haben.

Es war mir unmöglich, die Memminger Schmähschrift in meinem Lande herum

herumbieten zu sehen, und dieselbe nicht öffentlich zu widerlegen, da ich in meinen seit A. 1762. gesammelten Schriften, dazu Stofs genug fand, und nicht nötig hatte, mich zu entdecken, um von Ew. Hochwohlgebohren einige Erleuterung zu verlangen.

Ich bin überzeugt, Edler! Preiswürdigster Patriot! Sie selbst könnten gewis nicht müßig zu sehen, wenn ein Mann von Verdiensten so gelästert würde, daß seine Ehre bei halbunterrichteten zweifelhaft scheinen müßte, indeß er sich, aus Gründen, die Sie errathen könnten, nicht selbst vertheidigte: — villeicht aber gefällt Ihnen nicht, daß ich Stücke aus Ihren Briefen von A. 1761 bekannt zu machen gewagt habe? Villeicht zörnen Sie auf Ihren Freund, dem Sie damals Ihr ganzes Herz entdeckt haben, daß er jene Briefe, nicht wie ein anvertrautes Geheimniß bewahret hat?

Bedenken Sie, großmüthiger Mann! daß Ihr Freund, um ein so erhabenes Beispiel des ächten Patriotismus auch in seiner Vaterstadt, zur Nachahmung vorzustellen, einige doch nur sehr wenige Abschriften Ihrer Briefe erlaubte, und daß ich, dieselben in der besten Absicht gebraucht habe; so darf ich hoffen, Sie werden mit uns beiden ausgesöhnt seyn, mein Unternehmen nicht mißbilligen, und mir die Freiheit dieser Zuschrift verzeihen: — und das ist alles, was ich von Ihnen zu bitten habe: denn meine uneingeschränkte Hochachtung für Ihre großen Verdienste, und meine eifrigsten Wünsche für Ihre ungestörte heitere Ruhe, und Ihr ununterbrochenes Wohlergehen, kan ich Ihnen dermalen nicht anderst, als ohne meinen Nahmen bezeugen.

Aell

Alle diejenigen, welche in dem Wahne stunden, Junker Joseph Niklaus Schumacher, ehedem Seckelmeister des Hohen Staats Luzern, seye wegen einem erdichteten Einbruch, aus der Schweiz verwiesen worden, müssen über die von dem Aktuar Beer in Buchloe bekannt gemachten Kriminalprocesse, in welchen die wahren Thäter jenes Einbruches entdeckt sind, sich sehr erfreut, und da ein Beispiel der göttlichen Vorsehung bewundert haben, welche die Unschuld ofte unerwartet und wunderbar ans Licht bringt; aber in diesem Wahne konnten doch nur diejenigen seyn, welche so weit von der Schweiz entfernt lebten, daß ihnen die Begebenheiten in dem Kanton Luzern, ganz unbekannt waren:

Wer es wußte, daß der Einbruch im Herbstmonat 1759, die Verurtheilung des Sekelmeister

kelmeisters aber, im Merz 1762. geschehen ist, der wird kaum jenen für den Grund dieses Urtheils haben ansehen können:

Wer es wußte, daß zwar schon 1765. von dem Hochlöbl. Magistrate zu Ulm an den zu Luzern einige Nachricht von dem am leztern Orte wirklich geschehenen Einbruch mitgetheilt, der Sekelmeister aber, erst im Jahr 1770 von seiner Hohen Obrigkeit in so ferne begnadiget worden ist, daß er in seiner Vaterstadt stille und ruhig leben darf, und daß die A. 1773. in Buchloe entdeckten wahren Räuber, in seinem Schicksale nicht die geringste Veränderung hervorgebracht haben; der würde einen seltsamen Begriff von dem Hohen Magistrate in Luzern verrathen, wenn er nicht daraus schlösse, der Junker Schumacher, sey nicht wegen jenem Einbruche verurtheilt worden; Es muß daher der Verfasser des auf dem Titelblatt erwähnten Berichtes entweder eine offenbare Dummheit, oder eine unbegreifliche Frechheit besizen, daß er noch im Jahr 1775 eine Ehrenrettung des Herrn Sekelmeisters und seines Sohns schreiben, und der Presse übergeben darf; ---- unser Unwille über diesen elenden Scribenten, muß noch höher steigen, da wir den vortreflichen Junker Salzherrn Meyer, in dessen Geschriebe, auf die gröbste und sich selbst widersprechendeste Art verläumdet und gelästert finden.

Diesen Patrioten, dessen ungemeine Verdienste um seine Vaterstadt sowol, als seine großen Talente, mit ächter Redlichkeit verbunden, --- der ganzen Eidgnoßschaft bekannt sind, so zu lästern, würde sich selbst, der durch seinen patriotischen Eifer gestürzte Jkr. Sekelmeister Schumacher, öffentlich und unmittelbar nie unterstanden haben, weil er gewußt hätte, daß ihn die ganze Schweiz Lügen gestraft haben würde; sollte daher der boshafte Muthwille, Geschrieben im Lande der Redlichen, auf deutsch Georg Ludwig Ruprechts, Zinngiessers in Memmingen, ungeahndet bleiben, so wäre kein ehrlicher Mann sicher, daß sein guter Nahme nicht von diesem oder jenem Papierbeflecker geschmähet, oder doch bei übel unterrichteten zweideutig gemacht würde.

So unbeträchtlich daher Ruprechts Schrift ist, so verächtlich sich ihr Verfasser durch dieselbe macht, so kann dieselbe doch nicht mit Stillschweigen geduldet, und ihrem Schicksale überlassen werden, weil sonst Bosheit ungestraft die Tugend lästern könnte, und um so viel weniger, da der geschmähete Jkr. Rathsherr Meyer, wegen seiner Entfernung von Luzern, von übel, oder gar nicht unterrichteten in einem zweifelhaften Lichte angesehen werden könnte: Es wird bereits diese ehrenhafte Entfernung von seinen Feinden, Verweisung genennt, obgleich die Er-

kanntniß vom 12. Merz 1770. sich weder dieses noch irgend eines beleidigenden Ausdrucks bedient, und die beibehaltene Rathswürde deutlich zeiget, daß sie eher der ehemals in Athen durch das Scherbengericht üblichen Entfernung als einer Strafe ähnlich ist.

Mein ehrenvolles Geschäft in dieser kleinen Schrift soll daher seyn: die ruhmwürdige patriotische Handlung des Jkr. Meyers von Ao. 1762. auch den Deutschen in ihrem wahren, von allen Schweitzern erkannten Glanze, zu zeigen: des hohen Stands Luzern, und seine, von dem Schmäher Ruprecht gelästerte Ehre zu rächen, von allem schlimmen Verdachte zu befreien, und den Verläumder in seiner Blösse darzustellen.

Dieses wird auf die kürzeste und deutlichste Art geschehen, wenn ich I. die Geschichte von Ao. 1762. wahrhaft, und gründlich erzähle, so wie ich dieselbe, aus damals gesammelten, unzweifelhaften Nachrichten, zuverlässig weiß: in dem II. Abschnit beweise, daß der Ao. 1764. in Luzern enthauptete von Schumacher, wegen wirklich angezettelter, und fast zur Reiffe gebrachter Meuterei, nachdem er derselben überwiesen, und geständig war, von Rechtswegen zum Tode verurtheilt worden seye: ich werde in dem III. Theile meine wahrscheinlichen Muthmaßungen

gen

gen von den Gründen, der Entfernung des Jkr. Meyers von Luzern, vortragen, dieselben durch die Erkanntniß vom 12. Merz 1770. durch die Natur der aristocratischen Regierungsart, und andere Gründe unterstützen: und endlich IIII. von des Ruprechts häufigen Unwahrheiten, nur die wichtigern aufdecken, und durch Zurückweisung auf die Geschichte, und die Gründe der Vernunft, ihre Ungereimtheit zeigen.

I.

Im Jahr 1759. den 22. Herbstm. ward dem hohen Magistrate in Luzern, von Jkr. Seckelmeister Schumacher angezeigt, daß in der vergangenen Nacht in seinem Hause ein räuberischer Einbruch geschehen, und neben seiner eignen Baarschaft, auch von des Seckelammts Geldern, nebst einer Schublade, mit den in diesem Jahre erkauften Renntbriefen ꝛc. entwendet worden seye: Es ward ihm, nach seinem Verlangen, eine Comißion von 5. Herren, und einem Schreiber zugegeben, um diesen Diebstahl zu untersuchen, und die dem Staatsseckel geraubte Summe zubestimmen.

Den 27. Hornung 1760. ward von der Comission, mit Hülfe des Ammtsmanns, der Verlust des Seckelammts an baarem auf Gulden 8880. bestimmt; den 10 Merz wurde durch

durch das Mehr, dem Seckelmeister der Ersatz des gestohlenen Gelds nachgelassen; die Renntbriefe aber sollte er in seinen Kosten wieder herstellen, weil er sie von Zeit zu Zeit in die Staatskanzlei hätte legen sollen.

Den 13. May wurde die Schublade, mit den entwendeten Zinsbriefen, und Obligationen wieder gefunden, und dem Seckelmeister überbracht.

1761. den 8. Augstm. legte Jkr. Seckelmeister Schumacher seine zweite Ammtsrechnung ab; diese Seckelammtsrechnung begreift die Rechnung aller andern Aemmter des Staates auf gewisse Art in sich, weil viele Ausgaben aus diesem Ammte herkommen, und alle Einnahm in dasselbe zurückfließt:

Nachdem um die Ratificierung sammtlicher Rechnungen umgefragt ward, wurde von Jkr. Joseph Rudolf Valentin Meyer (welcher damals Rathschreiber war, und als ein Mitglied des grossen Raths Stimme hatte,) vorgetragen: daß er glaube, in einigen Rechnungen Fehler, und Irrungen entdeckt zuhaben, und daher bethe, es möchte eine Comission zu genauerer Untersuchung derselben verordnet werden mit dem Anerbieten, die Unkosten aus dem seinigen zubezahlen, wenn alles in Ordnung gefunden

werden

werden sollte. Diesem Verlangen zufolge, wurden 6. Herren bevollmächtiget, die Untersuchung vorzunehmen, und das Resultat derselben, der Hoheit anzuzeigen; mit dem Anhange, daß diese Handlung, dem Jkr. Rathsschreiber weder Kosten, noch Gefahr zuziehen solle.

Von dieser Comission wurden nun verschiedener Ammtsmänner Irrungen und Verstösse, mit ihnen berichtiget; nach ihrem den 28. Winterm. abgelegten Bericht aber, ward von der Hoheit einmüthig erkennt: es sollen an gleichem Tage, alle Geldter, Briefe und Hypothecken des Seckelammts beschrieben, und dem Ammtsmann, die in den zwei Rechnungen gefundenen Fehler, abschriftlich gegeben werden, damit er sich darüber verantworten möge.

Diesem Befehle wiedersetzte sich der Ammtsmann hartnäckig, und suchte unter mancherlei Ausflüchten die Inventierung auszuweichen; die Comission hatte mit ihm Gedult, und wollte endlich gar die Vollstreckuug des Befehls auf den folgenden Tag verschieben, als ihr von den sechs ältesten Herren, der neue Befehl gegeben ward, noch diesen Abend in des Seckelmeisters Hause zu gehen, alle Seckelammtsgüter in das dazu bestimmte Gewölb bringen, obsignieren, und bewachen zu lassen: dieses geschah Abends um

10. Uhr; an den 3. folgenden Tagen, ward das versiegelte untersucht: und da, ungefehr so viel Baarschaft, Hinterlagen, Zinsbriefe ꝛc. gefunden worden, als laut der letztern Rechnung gefodert werden konnte, wurde den 2. Christm. die Obsignation, von der Hoheit wieder aufgehoben, und dem Ammtsmann befohlen, sich über die ihm schriftlich gegebenen Klagpunkten, vor der Comission zu verantworten.

Die Klagpunkten bestunden haubtsächlich darinn: daß verschiedene Eincassierte Geldter gar nicht oder nicht ganz, in die Einnahm gebracht worden; daß bei einer grossen Zahlung von circa 100000. die Geldsorten in Hohem Preis ausgegeben, und in niedrigem eingenommen, der Agio aber, dem Ammt nicht gut geschrieben worden; daß bei Berechnung, des durch den Ao. 1759. geschehenen Einbruch, von dem Ammte geliteneu Verlusts 3600. Gulden welche der Ammtsmann in die Baarschaft schuldig gewesen, verschwiegen, und der Verlust auf 8880. gesetzt worden, da er, nach Abzug der Schuld des Ammtsmanns nur 5280. gewesen ist. ꝛc. ꝛc.

Den 30. Christm. 1761. entschuldigte der Ammtsmann diese Fehler, welcher er, von der Comission überwiesen, und zulezt geständig gemacht worden, vor der Hoheit, theils

theils mit Uebersehen, theils mit andern Ausflüchten, bath um Gnade, und both sein ganzes Vermögen zur Vergutung an: hierauf ward einmüthig geurtheilt; der Seckelmeister solle alle Geldter und Papiere auf das Rathhaus in Verwahrung geben, und zu den nöthigen Ausgaben, nicht mehr als 10000. auf einmal auf Rechnung bekommen, auch unverzüglich in Beiseyn, und mit Hülfe der Comissions Herren, die Ammts Rechnung bis Dato zu Stande bringen, und bis zu Ende des Proceßes sollen seine eignen Mittel dem Staate verpfändet bleiben.

Der Ammtsmann schob seine Rechnung in Ordnung zubringen, immer auf, und bath anstatt dessen, den 6. Hornung 1762. daß man ihm in Gnaden erlauben mögte, sein Ammt freiwillig niederzulegen; hierauf wurde er, wegen vielfältiger, sehr bedenklicher Nachlässigkeit, des Ammts entsetzt, und zu dem ganzen Ersatz verurtheilt.

Um nun denselben richtig bestimmen zukönnen, mußten der Comission, alle Conti, Quitungen rc. vorgezeigt, und die Handbücher vorgelegt werden. Durch die Vergleichung derselben mit den Rechnungen ward offenbar, daß nicht nur Versehen, sondern wahre, überlegte Raubbegierde, bei den meisten Fehlern war, indem man bei Berichtigung der Ausgaben, von welchen Conti und

Quit-

Quittungen mangelten, aus den Original-Büchern der Creditoren gefunden, daß mehr in die Ausgabe gebracht worden als iene foderten: daß Ausgaben dem Ammt berechnet worden, welche der Ammtsmann aus dem seinigen hätte bezahlen sollen 2c. daß viele Conti zuerst richtig in das Manuale eingetragen, hernach aber daselbst, und in dem Conto, mit frischer Dinte verändert, vermehrt, einige gar verdoppelt worden.

Nachdem diese neuen Entdeckungen und des Freslers vollständige Ueberweisung, und endliche Geständniß, dem täglichen Rathe, von der Comission pflichtmäßig angezeigt worden, wurde dem Seckelmeister Hausarrest auferlegt, und der 29. Merz zu seinem Rechtstage angesetzt: an demselben wurde ihm, noch angehörter Klag, seinen Entschuldigungen, Geständnissen, und einer eingelegten Bitschrift, das Endurthel von der Hoheit einmüthig gesprochen: Er solle von Stund an, des Raths entsetzt, und des Lands verwiesen seyn; und den dem Staatsseckel verursachten Schaden mit cā. 32000. ersetzen.

Unter diesen 32000. waren nun iene 8880., die bei dem Einbruche Ao. 1759. entwendet worden, welche aber, da 3600. die er in die Baarschaft schuldig war, abzuziehen waren, nur noch 5280. ausmachten, mit begriffen: und es dünkt mich, weil er, als

als ein vorsetzlicher geständiger Malversant überwiesen von jenem Diebstahl aber weder Thäter, noch Spuren derselben entdeckt waren, seye es mit so viel grösserem Recht geschehen, als er zu diesem Ersatz, auch nur wegen nicht genugsamer Verwahrung des Staatsguts, schon Ao. 1759. hätte verfället werden können, indem er die ihm vertrauten Gelder, in dem hierzu eigen gemachten Gewölbe, und nicht in seinem Audienzzimmer hätte verwahren sollen.

Dieses lezte Urtheil wurde durch folgenden gedruckten Ruff bekannt gemacht.

„ Wir Schultheiß und Rath, wie auch „ der grosse Rath; so man nennet die Hun„ dert der Stadt Luzern. „

„ Unsern gnädig geneigten Willen, „ sammt allem Guten zuvor.

„ Ehrsame, Ehrbare, besonders Liebe „ und Getreue! Den Jost Niklaus Joachim „ Schumacher, geweßten Staatsseckelmeister, „ welcher nicht nur seine Seckelammtsver„ waltung sehr nachläßig, sondern höchst „ strafbar, untreu, und unverantwortlich „ versehen, den gemeinen Nutzen behindert, „ und seinen eignen, wider Ammts= und „ Eids=Pflichten befördert, und sich daraus „ zubereichern gesucht, haben wir, nebst Er-

 „ stattung

„ stattung eines beträchtlichen Guts des
„ Raths, aller bürgerlichen Ehren, Rechten,
„ und Vorrechten entsetzt, und aus Stadt,
„ Land, und ganzer L. Eidgenoßschaft, als
„ einen gefährlich- und schädlichen Mann,
„ auf ewig, verwiesen; mithin ihm von den
„ unsrigen bei Vermeiduug unausbleiblicher
„ hoher Straf, und Ungnad, kein Aufent-
„ halt gestattet werden solle.

„ Geben aus unserm Rath den 26 Aprill. 1762.

Kanzley der Stadt Luzern.

Den 1. Herbstmonat 1762. erkannte der hohe Magistrat, um den Jkr. Rathsschreiber Meyer, welcher dem Staate zu einer so beträchtlichen Entschädigung geholfen, und durch die Aufdeckung, und darauf erfolgte gerechte Strafe eines so angesehenen Verbrechers, dem Vaterlande einen wichtigen Dienst geleistet hatte, zu belohnen, daß ihm, vor dem ganzen Rathe gedanket, 2. silberne Becher, mit dem Meyerischen Wapen, 4. goldene Medaillen geschenkt, und folgende Urkund seines hohen Wohlgefallens ertheilt werden sollte:

„ Wir Schultheiß und Rath, wie auch
„ der grosse Rath, so man nennet, die Hun-
„ dert der Sadt Luzern. Urkunden hiermit:
„ Demnach

„ Demnach unser lieber, und getreuer
„ Rathsfreund, und würkliche Rathsschrei-
„ ber, Joseph Rudolf Valentin Meyer, aus
„ vaterländisch und wahr bürgerlichem Eifer,
„ für das gemeine Wesen, durch vielfache
„ und ununterbrochene Mühe und Fleiß uns
„ erwiesen und unumstößlich dargethan hat,
„ daß unser Seckelammt, wärend vierthalb-
„ jähriger Verwaltung, des ehemaligen
„ Seckelmeisters Jost Niklaus Joachim Schu-
„ macher in eine solche Zerrüttung gerathen,
„ daß insofern, durch eben dieses gedachten,
„ unsers lieben und getreuen Rathsschreibers
„ unausgesezte, standhafte und gemeinnüzige
„ Arbeit, dem angedroheten Zerfall nicht
„ zeitlich wäre vorgebogen worden, die be-
„ daurlichsten Folgerungen und ein unwieder-
„ bringlicher Verlust, von daher entstanden
„ seyn würden; als haben wir uns heut zu
„ Tag Rathsweise bei Eiden versammelt,
„ mit einhelligem Schluß dahin erklärt, und
„ erkennt: Erklären und erkennen mit diesem
„ offenen Urkund, daß wir den mehrgemeld-
„ ten Rathschreiber, unsers, ab seiner recht-
„ schaffnen Treue, Eifer und Geflissenheit
„ geschöpften hohen Wohlgefallens einmüthig
„ versichern, damit diese gnädigste Erklärung,
„ Ihm und seinen Nachkommen zu Ehr und
„ Ruhme, dann auch zu allgemeiner patrio-
„ tischen Nacheiferung, gereichen möge.

 „ Dessen

„ Dessen zu wahrem Urkund, wir diesen
„ Brief mit unserm gewohnten Stadt-Se-
„ kret-Insiegel verwahrt, geben lassen; den
„ ersten Herbstmonat, da man zählt von der
„ Geburt unsers Heilandes Eintausend sieben-
„ hundert und zwei und sechzig Jahr.

J. M. Balthasar. Staatsunterschreiber.

Aus dieser kurzen, und auch in den kleinsten Umständen richtigen Erzählung, dieser für Luzern äusserst wichtigen Geschichte, wird vermuthlich der deutsche Leser, von dem hohen Magistrate daselbst eine ganz andere Meinung bekommen, als ihm die in Mindelheim gedruckte Relation, oder des Aktuar Beers Fiat Iustitia ꝛc. oder die lezte Memminger Schmähschrift mögten beigebracht haben: -- Er siehet, daß der Seckelmeister Schumacher, nicht auf blossen Verdacht, nicht wegen der Flucht seines Sohns, nicht durch Ränke eines persöhnlichen Feinds, auch nicht wegen dem Einbruch von Ao. 1759. sondern wegen vielfaltigen Frevlen, und offenbarer Untreue, welcher er so vollständig überwiesen war, daß er sie selbst eingestehen mußte, und zu seiner Rechtfertigung nichts anbringen, nur um Gnade flehen konnte, verurtheilt worden ist. Mit was für einer allen Obrigkeiten zu empfehlenden Langmuth und Vorsichtigkeit gehet man hier zu Werke! — Man giebt dem Beklagten, alle Zeit,

und

und Mittel zur Verantwortung: Ungeachtet so vieler Wahrscheinlichkeit des Gegentheils, werden seine Fehler den 6. Hornung 1762. nur einer bedenklichen Nachläßigkeit zugeschrieben, bis seine verfälschten Manuale, Conti ꝛc. ihn eines größern Verbrechens so überführen, daß auch die gelindeste Obrigkeit, ohne an der Mißethat des Frevlers Theil zunehmen, nicht mehr Gnade ertheilen kann: Der hartnäckige Ungehorsam gegen seine rechtmäßige Obrigkeit am 28. Winterm. wird dem Verbrecher übersehen, und würde ihm nichts geschadet haben, wenn er nicht dadurch Anlas zu genauern Untersuchungen gegeben hätte, wozu der Stoff noch verborgen lag. Obgleich der Verdacht, nach seiner bereits erwiesenen Raubbegirde, so wahrscheinlich war, daß der Ao. 1759. geschehene Einbruch nur erdichtet, und der Staatsseckel von dem Ammtsmanne auch damals bestohlen worden seyn könnte; wird er darüber nicht inquiriert; und da er so vieler Verbrechen schuldig war, doch des abscheulichsten nicht fähig gehalten; sondern nur über die am Tage liegenden gestraft.

Der Seckelmeister war ein Mann von grossen Talenten, deßwegen, und wegen seiner Famille, die eine von den angesehensten in Luzern ist, in überaus grossem Ansehen: aber alles dieses Ansehens ungeachtet, welches in Aristocratien ofte einem mächtigen Ver-

brecher, Sicherheit geben kann, wird in dem Urtheil vom 29. Merz 1762. nur auf seine Verbrechen, nicht auf sein Ansehen, seinen Rang, oder sein vornehme Familie gesehen: --- ja seine Verwandte helfen den 1. Herbstm. selbst denjenigen belohnen und ehren, welcher durch seine angefangene Untersuchung, den Fall ihres Vetters veranlasset hat.

Wie groß, wie edel handelt nicht in allen diesen und noch mehrern Betrachtungen der erhabene Magistrat in Luzern!

Doch noch schöner, noch vortreflicher scheint mir die Landsherrliche Belohnung des Jkr. Rathsschreiber Meyers. Diese gereicht gewiß dem hohen Magistrate„ eben so sehr als„ dem Jkr. Meyer, und seinen „ Nachkommen zu Ehr und Ruhme; und „ muß eine allgemeine patriotische Nacheiferung erwecken: „ Wer wollte einem Staate nicht mit Freuden dienen, demselben nicht alles aufopfern, wo das angesehene Laster nicht geduldet und standhafte Tugend, so edel belohnt wird?

Man siehet aber auch, aus der von dem Magistrate dem Jkr. Rathsschreiber Meyer zu erkennten Belohnug, für wie wichtig sein hierinn dem Staate geleisteter Dienst in Luzern angesehen worden und wie mühsam seine „ unausgesezte„ standhafte und gemeinnützige patriotische Arbeit „ gewesen seyn müße:

Wichtig war es für den Staat, daß so wohl in diesem Proceße, als in den nachherigen Verrichtungen, der bey diesem Anlaß errichteten Staats Oekonomie Comission, bei 50000. wieder in das Gemeinguth kamen, die sonst für dasselbe verloren gewesen wären: noch wichtiger aber, daß alle Verwalter und Ammtsleuthe, durch die Aufdeckung und Bestrafung des mächtigsten Frevlers und durch die fortgesezte genauere Aufsicht der Oekonomie Comission, zu getreuer und sorgfältiger Verwaltung ihrer Aemmter gleichsam gezwungen wurden.

Doch bewundere ich noch mehr, die nicht nur gesezmäßige, sondern selbst großmüthige Art, mit welcher der vortrefliche Patriot dieses Geschäfte betrieb.

Er sah das gemeine Gut zerrinnen, wußte die Quelle dieses Uebels: Ein eben so redlicher aber weniger kluger Staatsmann würde villeicht, mit jenem enthusiastischen Eifer, der zwar lobenswürdig ist, weil er aus Liebe zu Tugend und Vaterland entspringt, aber doch ofte ausschweift, gleich zur Klage geschritten seyn: --- der Jkr. Meyer aber läßt vorher den Seckelmeister warnen, er möchte den Staatsseckel getreuer verwalten; er läßt ihn durch einen seiner Verwandten, und seinen eigenen Sohn erinnern, daß er den und den bestimmten Ersaz ins Seckel-

 ammt

ammt schuldig wäre, in der Hoffnung er könne das Staatsgut erretten, ohne den Ammtsmann aufzudecken:

Dieser Schritt mag nun der Menschenliebe, oder der Forcht, einen so angesehenen Mann anzugreifen, zugeschrieben werden; so zeigt er doch mit wie vieler Ueberlegung und wie kaltblütig der edle Retter des gemeinen Guts an diese Handlung gegangen ist.

Ich sehe zwar wohl, daß diese Warnung mehr Menschenliebe, als Staatsklugheit zeigt: denn, wenn der Ammtsmann derselben gefolgt, den gefoderten Ersaz gemacht, und in das Künftige vorsichtiger gehandelt hätte, so würde der Staat zwar weniger, aber höchst wahrscheinlich doch beschädiget worden seyn; --- aber mein Herz kann doch derselben, seinen zustimmenden Beifall nicht versagen; Cato würde villeicht ohne Warnung angeklagt haben; aber in unsern Tagen, würde Cato ein Wilder seyn.

Daß aber diese vorgegangene Warnung an den Ammtsmann, einer edlen Menschenliebe, und einem villeicht zu weit getriebenem Mitleiden, viel eher, als der Menschenforcht zuzuschreiben seye, scheint mir aus dem nachher bezeugten standhaften Muth des vortreflichen Manns unwiedersprechlich: --- ich besize eine Abschrift von Briefen, an einen

seiner Herzensfreunde; aus einem solchen, in der Eile, mitten in der wichtigen Handlung, an seinen Busenfreund geschriebenen Brief, muß man die Denkungsart des Schreibers am besten beurtheilen können. Zur Ehre der Menschheit, will ich eine Stelle daraus abschreiben; er schrieb am 8. Herbstm. 1761.
„ Sie werden hofentlich mein Thun nicht
„ mißbilligen; ich habe die Gefahr, darein
„ ich mich seze, mir selbst vorgestellt, ich
„ habe sie erkennt, ich habe davor gestuzt,
„ aber ich habe geglaubt und glaube es immer
„ noch und steife mich in meinem Unterneh-
„ men darauf, daß ich der Gefahr wegen
„ nicht schweigen dörfe, daß ich Ehr, Eyd,
„ thätliche Liebe fürs allgemeine Beste und
„ das liebe Vaterland, allem eigenen Nutzen
„ und der Sicherheit meiner Persohn vorzu-
„ ziehen schuldig bin und mich nicht scheuen
„ müsse, für das Wohl des ganzen Staats
„ und um der Gerechtigkeit willen, Feinde
„ wider mich zureitzen, Feinde, denen ich
„ zu unterliegen beförchten muß, wenn der
„ Staat seine Rechte nicht handhabet und
„ für sein eigen Heil nicht sorget; ich dächte
„ aber der Staat würde seine Rechte hand-
„ haben und für sein Heil sorgen, denn so
„ fern er das unterläst, ist sein Fall nahe
„ und in solchem Fall mögen meine Feinde,
„ die auch des Staats Feinde sind, mich je
„ eher, je lieber stürzen, denn ich lieber mit
„ dem sich neigenden Staat mein Ende er-

„ reichen, als seinen Fall erleben will„ Hier lesen wir aus der Seele dieses unerschrocknen Mannes, wie patriotisch er gegen den Staat gesinnet war. Ich will noch eine Stelle aus einem andern Briefe anführen, die uns auch seine menschlichen Gesinnungen zeigen kann; es lohnt sich wohl der Mühe, einen so ausserordentlichen Mann näher zukennen: der Brief ist vom 16. Hornung 1762.; sein Freund war bei dem Urthell vom 6. Hornung nicht völlig mit ihm zufrieden, weil er den Ammtsmann durch seine Fürsprach, der verdienten Strafe habe entgehen lassen; hierauf antwortet er: „ Der „ Ammtman hatte nicht so wohl meiner Für„ sprach das gnädige Urthel zuverdanken, „ welches über ihn gefället worden; ich mei„ nes Orts hatte zu seinem Besten nichts „ gethan, als was meine Ehre, meine christ„ liche Liebe, die auch gegen die grösten „ Verbrecher gutherzig ist, und andere Um„ stände mir abgedrungen, hingegen ꝛc. „ in einem Briefe vom 9. Hornung schreibt er wegen seiner Fürsprache, „ da ich sah, daß der Rath es für thunlich und verant„ wortlich hielt, gnädig zuseyn, wollte ich „ der erste von der Strenge abweichen, weil „ mir mehr, als allen übrigen zustunde, „ nicht nur, mich zur Gnade zulenken, son„ dern so gar für den von mir aufgedeckten, „ darum zubitten „ Aus diesen Proben erhellet die edle Denkungsart unsers Patrioten; ich

Ich fahre nun fort, noch einige Anmerkungen über seine Handlungen zumachen:

Da seine für den Ammtsmann, nur zu gut gemeinte Warnung nichts half, und mit Verachtung abgewiesen wurde, erzörnte sich da der Rechtschaffne? Machte er sich alsobald mit patriotisch-enthusiastischem Eifer an die Klag? Nein: er wartet die ordentliche Gelegenheit ab, wo er Ammts und Pflichts wegen, über Rechnungen reden mußte, von welchen er glaubte, daß wichtige Fehler darinnen seyen; und nun klagt er Niemand besonders an; mit gelassener Bescheidenheit, eröfnet er seine Zweifel wegen jenen Fehlern, und bittet um eine genauere Untersuchung auf seine Unkosten: --- er wird auch jezt nicht Kläger, sondern legt nur seine Zweifel, der hohen Gewalt zu der Zeit vor, da er aufgefodert war, seine Meinung zu sagen, und also entweder so reden, oder gegen Eyd, und Pflicht handeln mußte.

Wie deutlich siehet man hieraus, daß er nie des Ammtmanns Feind, aber ein Feind der Ungerechtigkeit, und der Malversationen war: wenigstens handelte er in dem ganzen Geschäfte nach diesem Grundsatze; wir können aber auch seine eignen Gedanken hierüber wissen und aus folgender Stelle seines Briefs vom 6. Aprill 1762. sehen, wie er gewünscht hat, den Verwalter, mit Sicherheit des gemeinen Wesens, bei Ehren erhalten zukönnen.

" Die

„ Die Folgen des erfochtenen Siegs
„ müssen gut seyn, weil Gott den Sieg ge-
„ geben hat und seine Güte den Menschen
„ nicht verlåst, wenn er auf ihn traut und
„ ohne eigennüzige Absichten rechtschaffen han-
„ delt, dessen belehret mich mein stilles und
„ ruhiges Gewissen. Keine Feindschaft weder
„ gegen den Mann, noch gegen seine Familie,
„ waren Ursach an meinen Unternehmungen;
„ untrügliche Einsichten, Begierde dem Staat
„ zudienen rc. veranlaste mich, einen Anfall
„ zuwagen, vor dem villeicht mancher anderer
„ eben so redlich denkende Patriot gezittert
„ haben würde: hätte der ungetreue Ammts-
„ mann, anfänglich in einen nicht gar be-
„ trächtlichen Ersatz gewilliget, meine durch
„ seine Angehörigen erlassene Erinnerungen
„ nicht stolz und unehrlich von der Hand ge-
„ wiesen, und durch schleuniges Eingeständ-
„ niß, seinen bösen Willen vor mir verbor-
„ gen, so hätte er mich bethört, den Ver-
„ dacht von sich abgewendet und wäre sei-
„ nem Fall ausgewichen; aber in diesem
„ Fall hätte doch der beste Wille nichts ge-
„ taugt und ich villeicht dem Staat mehr
„ geschadet, als gedienet: wäre der Ammts-
„ mann noch vor wenigen Monaten in sich
„ selbst gegangen, hätte er anstatt zu trotzen rc.
„ einen beträchtlichen Ersatz und die Ueber-
„ gab des mißhandelten Ammts anerboten,
„ um Gnade gebeten und wahre Reue bli-
„ cken lassen, so hätte ich annoch nachgegeben

„ und

„ und ein ferneres Nachsuchen eingestellt:
„ aber dann hätte ich vielleicht dem Vater-
„ land sehr schlecht und nur halb gedient = = = =
„ meine menschlichen Gesinnungen, mein mit-
„ leidiges Herz, nicht Haß und Feindschaft
„ leiteten den Anfang und das Mittel einer
„ Unternehmung, die den Elenden nun völ-
„ lig gestürzt hat; daß das Ende so übel für
„ ihn ausgeschlagen, ist nicht meine Schuld,
„ er selber hat es also wollen ꝛc „ Man wird hofentlich diese Sprache gegen einen Freund den man in seine Seele sehen läst, nicht für prahlerisch, noch verdächtig halten: Wer es thäte, würde wahrlich wenig Anlage zu Redlichkeit und Freundschaft verrathen.

Damit ich das Gemählde von des Patrioten, in dieser Handlung bezeigten Großmuth noch durch einen Zug verstärke, noch deutlicher zeige, wie falsch seine neuen Lästerer den edlen Mann einer persöhnlichen Feindschaft beschuldigen, will ich noch eine Stelle aus dem gleichen Briefe anführen: „ übrigens
„ wollte ich gerne seinen Angehörigen dienen,
„ aber theils sind die Anlässe dazu nicht im-
„ mer da und was das ärgste ist = = = = = sein
„ Sohn ist entwichen, hofentlich kommt er
„ nicht wieder und wenn er auch wieder käme,
„ könnte mann ihm ohne Ungerechtigkeit wenig
„ zu Gefallen thun: = = = = = gleich nach dem
„ Spruch vom 29. pass. ward mir unter
„ der Hand, von 3. Orthen her, der ledige

„ Platz

„ Platz angetragen, ich habe ihn aber aus„ geschlagen und achte die wahre Ehre höher, „ als eine eingebildete Hoheit; bei diesem „ Anlaß empfahl ich den Bruder des Ammt„ manns. Es hiesse aber ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ “ wenn „ ich nicht wollte, würden sich viele anmelden „ „ ich bliebe aber bei meinem Entschluß und „ will lieber nimmermehr des innern Raths „ seyn, als mein Glück durch den Fall eines „ andern, woran ich Theil habe, unrühm„ lich befördern. „

Aus dem bisher gesagten ist klar, daß der edle, patriotische Jkr. Rathsschreiber Meyer, den Jkr. Jost Niklaus Joachim Schumacher, nicht aus persöhnlicher Feindschaft, sondern weil er ein gefährlicher Feind des Vaterlands war, zu Falle gebracht; daß er nicht nur mit Klugheit, sondern selbst mit, von dem Schumacher unverdienter und unerkannter Großmuth, in dem wichtigen Processe, von Anfange bis zum Ende gehandelt, und alles fur das Vaterland, nichts für sich gethan habe:

Ich will meinen deutschen Lesern nur noch dieses sagen; daß bei Anfang des Processes die Freunde des Jkr. Meyers beförchtet und seine Feinde, die, wie er recht sagt, auch des Staats Feinde waren, gehoffet haben: er werde in einer Aristokratie, in welcher der von ihm aufgedeckte Frevler durch sich selbst und

und eine angesehene Familie, überaus mächtig war, ungeachtet seiner redlichen Absicht unterliegen und anstatt den Staat zuretten, sich selbst, und die Seinigen stürzen: und daß daher bei dieser merkwürdigen Handlung, sein entschloßener Muth eben so sehr, als seine Vaterlands Liebe und Großmuth zu bewundern ist.

Wer wird wenn er dieser ungekünstelt erzählten Geschichte nachdenkt, dem ächten Patrioten, dem erhabenen Staatsmanne, die wärmeste Hochachtung und Liebe versagen können?

II.

Ich will nunmehr in dem zweiten Abschnitte zeigen, daß der Ao. 1764. in Luzern enthauptete Sohn, des verwiesenen Seckelmeisters von Schumacher, nicht wegen gewagter Fürbitte für seinen Vater, sondern wegen bewiesener und von ihm eingestandener Meutmacherei und also von Rechts wegen zum Tode verurtheilt worden seye: Ich sehe mich hier genöthiget, wegen dem folgenden 3. Abschnitte zweie verschiedene Beweise zu führen:

A. Daß das Todesurtheil von Ao. 1764. nicht, wie der freche Verfasser der Mindelheimer Relation sagt: ꝛc. Præsumtionibus, sondern

sondern nach einem ordentlich geführten Criminal Proceß gefällt worden seye.

B. Daß, wenn auch in dem Processe Nullitäten zufinden wären, wovon das Gegentheil gewiß ist, die Schuld doch nie dem Jkr. Rathsherr Meyer zuzuschreiben wäre; indem er nicht, wie der Memminger Schmäher zu verstehen giebt, Commissarius war, von dem die Untersuchung allein abgehangen hätte, sondern ein Mitglied, von der aus 8. Rathsgliedern bestandenen Comission, welcher die Untersuchung der weitansſehenden Meuterei aufgetragen war.

A. Es ist freilich dem hohen Stande Luzern nichts daran gelegen, was ich, oder meine Leser von seinen gefällten Urtheilen denken mögen; als ein Souveräner Staat ist er darüber Niemand, als Gotte und sich selbst Rechenschaft schuldig; da aber in Deutschland Schriften öfentlich ausgestreut werden, in denen der Hohe Magistrat, ungescheut, als ein übereilter Criminal Richter vorgestellt wird, der einen unschuldigen Patrizier zum Schwerdt verurtheilt habe; so glaube ich mich berechtiget, durch meinen Beweiß des Gegentheils, den Lästerern den Mund zustopfen, zugleich aber auch die Beleidigte Ehre des Kantons zurächen und seinen Untergebenen zuzeigen, daß ihr bisheriges Zutrauen zu Ehren hohen Landesvätern gegründet gewesen seye:

Es

Es ist unter allen Begebenheiten des menschlichen Lebens keine, welche nach Verfluß einiger Jahre, weniger aus dem wahren Gesichtspunkte angesehen wird, als eine Conspiration: ist dieselbige gelungen, die vorige Regierungsart abgeändert und der Regent gestürzt worden; so braucht es nicht viele Zeit, und nur eine geringe Klugheit der Conspirirten, daß sie, als Wiederhersteller der Freiheit, Tirannenbezwinger, und Wohlthäter des Vaterlands verehret werden: wird aber eine Conspiration entdeckt, vereitelt, bestraft, ehe sie zu ihrer Reiffe gekommen ist, ehe die Rebellen, die Waffen in der Hand, auf den Schauplaz getreten sind; so wird ihr ganzer Plan gemeiniglich dem Richter allein bekannt, und das Publikum bekömmt nur Stücke davon zu vernehmen. Weil nun diese, durch das Gerücht falsch zusammengesezt, oft über alle Wahrscheinlichkeit vermehrt, und durch die damals herrschende Forcht und Schrecken zu einem unglaublichen Mährgen vergrössert werden; so ist natürlich, daß, wenn die Forcht vor der Gefahr vorbei ist, die erschrockenen Gemüther beruhiget sind, und man bald diesen bald jenen Umstand falsch findet, das Schröckbild, das uns in der Nähe pannische Forcht einjagte, fast täglich von seiner Scheußlichkeit etwas verliere; daher kömmt es, daß wir uns nach einigen Jahren fragen: Wovor förchteten wir uns? Wo war die Conspiration? Wir werden über uns selbst

ungehalten, daß wir vor einem Nichts so erschracken, können wohl gar die bestraften Rebellen entschuldigen, und weil wir andern gerne unsere Vorstellungsart leihen, selbst den ungerechten Argwohn hegen, die Obrigkeit habe sich, wie wir, vom Schrecken überraschen lassen, und Verbrechen bestraft, welche nur in der Einbildung bestanden hätten. Weil bei einer frühe entdeckten Conspiration, nicht alle Schuldige, ofte der Rädelsführer allein, von der ganzen Absicht unterrichtet sind, kann die Betheurung der minder Schuldigen, und deßwegen weniger Bestraften, daß sie von diesem und jenem Vorhaben nicht gewußt haben, nach einigen Jahren nicht nur Glauben finden. sondern jezt auch zur Entschuldigung der strafbarern, und selbst der Rädelsführer ausgedehnt werden.

Ich darf noch weiter gehen, und behaupten, daß auch selbst der Richter, welcher bei einer zur Zeit entdeckten Meuterei, das Strafammt nach Gerechtigkeit, oder auch mit Milde verwaltet hat, nach einigen Jahren zweifeln kan, ob er wohl kaltblütig genug, und mit der in Criminalsachen nötigen Behutsamkeit, geurtheilet habe; und daß er von solchen Zweifeln so lange beunruhiget werden kan, bis er durch nochmalige Prüfung der Akten, dieselben gehoben, und die Sache wieder aus dem wahren Gesichtspunkte angesehen hat.

Man

Man wird diese Beobachtung, bei einem auch nur flüchtigen Nachdenken, gegründet finden, und in ähnlichen Fällen an sich selbst erfahren haben.

Es ist sich daher nicht zu verwunderen, wenn auch redlichen Bürgern und Patriciern von Luzern, jezt einige Zweifel entstehen, ob die Geschicht von Ao. 1764. nicht vielweniger gefährlich gewesen seye, als man sie damals sich vorgestellet hat: --- Rechtschafene werden aber solche aufsteigende Zweifel, durch die eben jezt gemachte Betrachtung und dadurch, daß der damahlige Handel ihnen entweder nie mit allen Umständen, bekannt war, oder daß sie, denselben wieder gröstentheils vergessen haben, vornehmlich aber durch ihr gerechtes Zutrauen, zu ihrem erleuchteten Magistrate, der in demselben nach dem vorgeschriebnen Rechtspfade Landesväterlich gehandelt hat, unterdrücken: --- Doch ich komme zur Sache selbst.

Die eigentliche Geschichte, von der Ao. 1764. in Luzern entdeckten Meuterei, kann weder ich, noch sonst jemand liefern, weil die damahligen Inquisitions Akten Niemand zur Einsicht werden anvertraut werden; aber aus den ofentlichen Handlungen des Hohen Magistrats, aus dem Antheile, welchen die benachbarten Bundsgenossen, an der Geschichte nahmen und aus der legalen Art, wie in

Luzern die Criminalprocesse geführt werden; kann ich bis zur vollkommensten Evidenz zeigen, daß Jkr. Placid Lorenz Schumacher, als ein würklicher Meutmacher, zur Sicherheit des Vaterlands, von Rechtswegen, durch die Hand des Scharfrichters sein Leben geendiget habe: und dieses will ich zur Ehre des von etlichen Schmähern gelästerten Kantons, und zur Beruhigung seiner kurzsichtigern Untergebenen thun, wenn ich vorher zum Unterricht meiner deutschen Leser eine kurze Beschreibung von der Regierung in Luzern und und von der Art, die Criminalprocesse zuführen, gegeben habe.

Die Regierung in Luzern besteht aus dem kleinen oder geheimen Rath, in welchem 36, und einem großen Rathe, in welchem 64 Patricier sitzen; jener ist in allen Begebenheiten der erste, und gewisse Fälle ausgenommen, der inappellable Richter; was ihn aber zu wichtig dünkt, weiset er selbst vor beide Räthe, oder die Hundert, welche der eigentliche Souverain sind, aber ordentlicher Weise, keine Geschäfte entscheiden können, als die, welche von dem täglichen oder kleinen Rathe vor sie gebracht werden.

Die Burgerschaft hat in dieser fast vollkommen aristokratischen Republik an der Regierung keinen Theil, als daß sich ihr, am Johannistag, also jährlich zweimal, ihre

Obrigkeit vorstellt, um den Eid der Pflicht zu schwören, und darauf den Eid des Gehorsams zu empfangen, ausser, wenn es um neue Bündnisse, oder um Krieg und Friede, neue Zölle, oder Käuffe und Verkäuffe von Land und Leuten, samt der hohen Jurisdiction zu thun ist, in welchen Fällen allein die Burgerschaft zur Berathung gezogen werden muß.

Ein zur Inquisition erkennter Verbrecher, wird von dem so geheissenen Rathsrichter, als Fiscal, gemeiniglich mit Zuzug eines Sekretärs, inquiriert; die Inquisitionsakten, werden dem kleinen oder täglichen Rathe vorgelegt, der in geringern Fällen über das Schicksal des Beklagten abspricht, oder wenn er des Todes schuldig erachtet wird, den Rechtstag bestimmt, an welchem mit Ausschliessung etwaniger verwandten Rathsglieder, alle Hundert, bei Eiden versammelt, über ihn richten; vorher aber muß der Fiscal mit 7 Zeugen in die Gefangenschaft gehen, dem Inquisiten einen Auszug der Verhören vorlesen, von ihm bestätigen und bejahen lassen; würde der Delinquent sich dieser Bestätignng weigern, so müßte der Proceß von neuem angefangen werden: Nach angehörten Akten, und der von den 7 Zeugen bezeugten Bestätigung derselben, urtheilt die Hoheit entweder einmüthig, und also öffentlich; ob der Beklagte nach dem Recht, zum Tode veurtheilt

theilt werden müsse, oder ob ihm Gnad wiederfahren möge? Wenn nun ungleiche Meinungen vorgebracht sind, wird um dieselben heimlich das Mehr aufgenommen: hinter einem Vorhange legt ein jeder Richter seinen silbernen Pfenning in die Gnade, oder Todes Urne, wie er es nach seinen Einsichten, für Pflicht hält; fällt das Mehr zum Tode, so wird die Todesart auf die gleiche Weise bestimmt.

Bei weitläufigen, oder verworrenen Processen wird von den Räthen eine Comission, aus ihren angesehensten Mitgliedern niedergesezt, welche die Verhöre durch den Fiscal dirigiert, nöthige Kundschaften aufnimmt, die Inquisitionen vor der Einkerkerung besorget und die Inquisitionsakten in Ordnung bringt, Auszüge daraus machen läst, dieselben confrontiert, corrigiert; und in allen wichtigern Vorfällen, neue Instruction, von dem kleinen Rathe, oder wenn dieser die Sache für zu wichtig ansiehet, von dem Souverain selbst bekömmt: Wenn sie ihre Arbeit geendiget glaubt, legt sie alles dem kleinen Rathe vor und dieser befiehlt entweder mehrere Inquisition, oder, wenn er den Proceß für erläutert genug und den Inquisiten des Todes schuldig hält, bestimmt er den Rechtstag, befiehlt die Bestätigung der Aussagen vor den 7. Zeugen ꝛc.

Nun komme ich zu den öfentlichen Handlungen, in dem Processe von Ao. 1764.

Da sich Spuren eines gefährlichen Vorhabens gegen den Magistrat in Luzern seine Vorrechte und die jezige Regierungsart zeigten, wurde auf alle verdächtige Bürger genau Achtung gegeben, und verschiedene derselben wurden in Verhaft genommen; es wurden zuausserordentlicher Bewachung der Stadt, alle Tage frische Völker von der Landschaft herein beschickt; und an die benachbarte Eydsgenossen schnelle Botten abgesandt, Sie zubitten, das Sie ihre Völker bereit halten, um bei ausbrechender Gefahr, zu Hülfe ziehen zu können. Da aber der, in ehrenhaftem Arreste, verwahrte von Schumacher sich mit Gewalt losgemacht hatte und mit augenscheinlicher Lebensgefahr entflohen war, wurde auf seinen Kopf 3000. fl. gebotten und es sollten an die nähesten Bundsgenossen ausserordentliche Gesandte abgehen und schleunige Hülfe begehren, in der Vermuthung der entflohene möchte seinen, nur noch zum Theil bekannten Rebellionsplan, durch seine noch nicht entdeckten Mitverschwohrne ausführen wollen:

Da aber der entflohene bald wieder eingebracht und in bessere Verwahrung gesez war, wurde die ausserordentliche Gesandtschaft eingestellt und in Untersuchung des Processes ruhig fortgefahren: nach Endigung desselben

selben aber von der Hoheit verordnet, daß an die hohen Stände, Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn, zwei Rathsglieder, als ausserordentliche Gesandte geschickt werden sollteu, um ihnen mündlich, die freudige Nachricht zu bringen, daß die, dem Freistaate Luzern gedrohete Gefahr, durch Gottes gnädige Leitung glücklich abgewendet seye und ihnen für ihre in Bereitschaft gehaltene Hülfe, feierlich, den eidgnössischen brüderlichen Dank zusagen: Die in dieser Absicht den 18. Brachm. 1764. in Zürich angelangte Gesandten waren Junker Joseph Ludwig Casimier Kruß, und Junker Joseph Rudolf Valentin Meyer.

Es wurde unterm 23. Heum. 1764. von der Hoheit ein ausserordentliches Dankfest, wegen Errettung, aus der obgeschwebten Gefahr, einmüthig angeordnet und durch ein gedrucktes Manifest bekannt gemacht: dessen Anfang also lautet:

„ Wir Schultheiß ꝛc.
„ Unsern gnädig geneigten ꝛc

„ Nachdem wir reiflich zu Herzen ge-
„ faßt, wie der barmherzige Gott, unsere
„ liebe Vaterstadt, von jenen neulichen
„ Trangsalen, darunter sie, durch die ab-
„ scheuliche Bosheit und meineydige Untreu
„ Ehr und Gewissenloser Verräther, plötz-
„ lich

„ lich erliegen sollen, wunderbarlich gerettet,
„ und uns eurer Vorgesezten hohen Obrigkeit, Rath, Mittel und Kräfte zu endlicher Abgrabung aller bevorgestandenen Noth, zu Ausübung gerechter, jedoch mit unverdienter Gnade untermischter Strafen und Züchtigungen ꝛc. eingeflösset, verliehen und an die Hand gegeben hat; sind wir billigster massen einmüthig, auf den, uns vor Gottes Allmachtschuz demüthigenden Schluß verfallen ꝛc. ꝛc. „

Die oben genannten 4. verbündeten Kantons hatten eine, mir unbekannte Zahl Völker aufgeboten, welche, auf den ersten Wink bereit waren nach Luzern zu ziehen; der hohe Stand Bern that noch mehr. Er sendete den Herren Johann Rudolf von Wattenwyl, als ausserordentlichen geheimen Gesandten auf Luzern, welcher den Zustand der Sachen von Zeit, zu Zeit berichten mußte.

Auch der ungläubigste siehet aus diesem, die würkliche Gefahr, in welcher Luzern stuhnd, die gewiß nicht durch eine übereilte Forcht und ein ungegründetes Schrecken, bei dem Magistrate vergrössert war; indem meine Leser, aus folgendem ersten Berichtschreiben, an einen benachbarten Freistaat, sehen können, wie derselbe auch gleich im Anfange, frei von übertriebner Forcht war und wie gesezt

und überlegt seine ersten Handlungen gegen die nahe Gefahr gewesen sind: es lautet also:

„ Da in letst verschienenen Tagen, un„ vermuthet, eine gefährliche Aufruhr, von „ seiten mehrerer treuloser Bürger und An„ gehörigen unserer Stadt entdeckt worden „ und wir darüberhin einige Personen in Ver„ haft sezen lassen, verhofen wir andurch „ nicht nur, uns der Haupt-Rädelsführer „ bemächtiget zu haben, sondern wir glauben „ auch, daß vermittelst starker Wachen und „ aller erdenklichen Vorsorgen, unsere Stadt, „ Freiheit und Rechten und die allgemeine „ Sicherheit, von allem verrätherischen An„ fall und Unheil befreit seye: Wenn aber „ annoch ein meineydisches Unwesen unter „ der Asche verdeckt seyn dörfte, uehmen wir „ zu Euch U. G. L. A. Eydsgenossen das „ zuversichtlichste Vertrauen, ihr werdet uns „ all bedörfenden Falls, werkthätig und nach „ Umständen zu Hülfe kommen: demnach wir „ Euch freundeydgnößisch ersuchen, hierauf„ hin ein wachsames Auge zutragen ꝛc ꝛc ꝛc„

Alle diese ofentlichen Handlungen, theils des höchsten legalen Richters, theils des ganzen Souverains, beweisen doch wohl, daß er welcher allein die wahre Lage der Sache und die Grösse und Weitläuftigkeit des gefährlichen Unternehmens, aus den Geständnissen des Schuldigen wissen konnte, eine wirkliche Meutmacherei und einen vor seinem Ausbruche, glücklich gedämmten Aufruhr, nicht vermuthet, sondern

sondern sonnenklar eingesehen habe: Und so wohl aus dem den 22. Aprill Ao. 1765. bei einer ähnlichen, aber weit geringern Gelegenheit, gedruckten Manifeste, als daraus, daß einer der Verwiesenen, welcher lange nach seiner Verurtheilung, wegen vorgegebenem Heimwehe, wieder ins Land gekommen, nach über ihn gehaltenem Blutgerichte aus Gnade, für ewig auf die Galeeren verdammt worden ist; erhellet klar, daß damals noch, wo auch das forchtsammste Temperament sich beruhigt und die Sach aus dem wahren Gesichtspunkte angesehen haben würde, die gleichen Begriffe von dem vier und sechsger Unwesen in den Gemüthern der Richter herrschten.

Daß aber die Richter sich nicht geirret haben, wird durch das, was ich jezt noch von der legalen Art, wie der Proceß geführt worden, sagen werde, bewiesen: ich werde nur das zuverläßigste anführen, das dem Publikum bekannt wurde.

Der Jkr. Lorenz Placid Schumacher, war seith langem, wegen seiner vielen Ausschweifungen, in Luzern bekannt und wurde wegen einigen derselben Ao. 1760. in Arrest gesezt und mit einer ernstlichen Warnung entlassen: im Jahr 1761. den 18. Weinm. entfernte er sich plözlich von Luzern, ohne daß seine Gemahlin oder Verwandte wußten, wohin; er verließ seine zwei Aemmter, die Ge-

richtschreiberei

richtschreiberei und die Verwaltung von Heidegg, ohne Jemand zubestellen, der dieselbigen an seiner Statt versehen hätte; resignierte sie nachher durch Briefe; und seine Resignation ward angenommen. Da er aber in der Mitte des Jahrs 1763. sich in der Nähe von Luzern, in der Kleidung eines gemeinen Soldaten, wieder sehen ließ und es dem Magistrate angezeigt ward, wurde er peremtorisch citiert; er erschien den 26. Augstm. und es wurde ihm Zufolge des Urtheils von dem Herrn Ammtsschultheiß, in Beiseyn der sechs ältesten Herren des geheimen Raths, das Oberkeitliche Mißfallen angezeigt und er zu einer bessern und anständigern Aufführung ermahnet: --- Von dieser Zeit an blieb er in Luzern und seine Obrigkeit hörte nichts mehr von ihm, bis den 28. Aprill 1764. An diesem Tage ward er durch die Aussage eines Bürgers, als der Verfasser eines schimpflichen, zu Handen der Hoheit geschriebenen Briefs und daß er einem ungehorsamen schon verurtheilten Bürger, zur Flucht gerathen und geholfen habe, schuldig gefunden, und nachdem er sich durch Trozen und Schmähen noch strafbarer machte, alsobald zum Arrest auf dem Rathhause, in welchem nur Rathsherren, wegen Vergehung verwahrt zuwerden pflegen, erkennt.

Von da an entdeckte sich allgemach die gefährliche Conspiration, indem ein Päckgen,

das

das der Schumacher, ehe er in den Arrest gieng, zum Fenster hinaus, in das Wasser werfen wollte, aufgefangen und ihm entrissen wurde: Vermuthlich waren diese Schriften zum Theil das Corpus Delicti, aus welchem die Verbrechen angezeigt worden; denn gleich nach desselben Vorweisung sezte die Hoheit eine Comission von 5. Herren nieder, welche das Anfangs so gering scheinende Geschäft, zu untersuchen und für die Sicherheit des Staats alles nöthige vorzukehren, beordret war: Diese lies einen Bürger in Verhaft bringen, stattete den 1. May Bericht von neuen Ereignissen ab und bat wegen den sich vermehrenden Geschäften, um eine Vermehrung ihrer Glieder: Es wurden ihnen also noch 3. Herren zugegeben, unter welchen nun auch der Jkr. Rathsherr Meyer begriffen war; an dem gleichen Tage befahl der Souverain mehrere Gefangennehmungen.

Den 3. May entwischte Lorenz Schumacher, aus seinem vergitterten und mit Soldaten bewachten Arreste und flüchtete sich über einige Hausdächer: nachdem er entdeckt und wieder eingebracht worden, fand die Hoheit gut, ihn nun besser und in einer öfentlichen Gefangenschaft zu verwahren: --- Er hatte es also seiner Flucht zu danken, daß er in engern Verhaft kam und die Obrigkeit härter mit ihm umgieng, als sie, nach ihrer gewohnten Gnade anfangs gethan hatte.

In

In vielen Verhören, wurde theils von ihm, theils von seinen II. Mitschuldigen, gütlich, ohne Marter, gestanden; daß er nichts geringers im Sinne und zum Theil schon angezettelt hatte, als auf nächsten Johannestag sich selbst empor zubringen, das Staats Regiment umzukehren, die Bündnisse mit Frankreich zuvernichten ꝛc. die Entlibucher, (ein ansehenlicher Theil der Lucernischen Unterthanen) durch versprochene Befreiung vom Zinsen ꝛc. an sich zuziehen und mit einem Haufen derselben, die Stadt bei Nacht zu überrumpeln: das war der Plan. Die Mittel zu desselben Ausführung hatte er theils schon angewendet, durch ofentliche Masquerades, bei welchen er seine Obrigkeit und die Krone Frankreich lächerlich zu machen und dadurch die Gemühter seiner Mitbürger von ihnen abzuziehen trachtete, durch schmähliche Schriften gegen die Hoheit, Aufwieglung übel gesinnter Bürger, vergebene Anfstiftung eines ehrlichen Entlibuchers, das Anerbieten, sich an die Spize zustellen; durch Briefe, die er, aus benachbarten Ständen zu erhalten suchte, die nicht der ordentlichen rechtmäßigen Obrigkeit, sondern Luzerns Räthen und Bürgern zugeschrieben seyn sollten ꝛc. ꝛc. das waren zum Theil seine eingestandnen Verbrechen, die dem Publikum nach und nach bekannt wurden: villeicht waren derselben noch mehrere; so viel ist gewiß, daß seine rechtmäßige unpartheyische Obrigkeit, dieselben nach geendigter

digter genauer Untersuchung, so wohl in den gefällten Urtheilen, als den Schreiben an die verbündeten Kantons und dem Manifeste wegen dem Dankfeste,, eine gefährliche, treu„ lose Aufruhr, welche auf den Umsturz der „ Aristocratie angesehen war„ betittelt und daß dieses Resultat einer Untersuchung von legalen Richtern über allen Zweifel hinausgesezt ist.

Wenn aber noch ein Zweifel übrig bleibt, ob nicht villeicht, die auf ihr Ansehen eifersüchtigen Patrizier, die Fehler des Unglücklichen durch ein Vergrösserungsglas gesehen haben, der lasse sich durch folgende gegründete Anmerkungen, denselben benehmen, wenn er nicht vorsezlich beide Augen zuschliessen will.

I. Die ganze Untersuchung wurde nach dem von uns beschriebenen, ordentlichen sichern Rechtspfad, mit Klugheit geführt: das wenige, was ich davon habe sagen können, beweißt dieses: der Proceß fieng den 28. Aprill an und erst am 30. May erklärte der geheime Rath die 5. Haubtschuldigen, des Todes würdig und sezte ihren Rechtstag auf den 2. Brachm.: Ferner, die Urtheile wurden nicht, in der möglichen Verwirrung ausgesprochen da man noch für den Staat hätte zittern dörfen, sondern, da die öfentliche Ruhe, wieder vollkommen hergestellt war; die Verhöre wurden in Beiseyn zweier

Raths-

Rathsherren, von dem Fiscal vorgenommen, von der Comission geprüft, hernach alle Akten dem geheimen Rathe vorgelegt und erst dann, den Hunderten der Stadt Luzern, von dem Rathe, zum endlichen Spruch übergeben, nachdem er dieselben vollständig gefunden.

2. Die Geständniße des Verbrechers waren nicht durch Marter erpreßt, sondern freiwillig: die aus den weitläuftigen Akten gemachten Auszüge, welche der eigentliche Grund waren, worauf sich die Urtheile der Hoheit gründeten, waren zwar von einem allein, von dem von Meyer gemacht, aber von der ganzen Comission verglichen und ausgebessert oder gut geheissen; und nebst allen, zu dem Processe gehörenden Schriften, dem geheimen Rathe, zu fernerer Prüfung vorgelegt und erst von diesem der Hoheit, als vollständig und rechtskräftig eingegeben: aber nicht nur dieses; sondern diese Extracte wurden, dem Gebrauche gemäß, den Delinquenten vor 7. Zeugen vorgelesen und von denselben nochmal eingestanden und von Punct zu Puncte bejahet. Ja noch mehr: da das Gerücht gieng, der Schumacher habe, noch mehr zu reden, sich verlauten lassen und seine Richter schon versammelt waren, wurden die 7. Zeugen zum zweiten mahl zu ihm geschickt, zum zweiten mal ihm der Extract seiner Geständnisse vorgelesen und dieses zum zweiten mal von ihm bestätiget.

3. Die Verwandten des Lorenz Schumachers mußten zwar, gesezmäßig, bei dem Urtheilen über ihn abtretten, aber sie hörten doch vorher die Akten ablesen, auf welche sich die Urtheile gründeten, sie waren also Zeugen von der ganzen Procedur und wenn in etwas gefehlt und zu hizig, oder übereilt gefahren worden wäre, hätten sie Recht nud Pflicht gehabt, ihre Erinerungen dagegen zumachen: sie thaten es aber nicht und stimmten daher vorläufig, dem gefällten Urtheil bei; (denn daß ein Verräther des Vaterlands, ein Rädelsführer, des Todes schuldig seye, auch wenn sein Vorhaben mißlingt, braucht keine lange Ueberlegung) Sie bestätigten das Urtheil über ihren Vetter noch deutlicher, indem sie bei den folgenden einmüthigen Verurtheilungen seiner Mitschuldigen selbst Mitrichter waren und denselben durch Landsverweisungen, ewige Gefangenschaften ꝛc. Gnad erweisen halfen: wenn die Mitschuldigen eines Complots, aus Gnaden, mit ewigen Verweisungen gestraft werden, wer kan zweifeln, daß der Rädelsführer nicht auch aus Gnaden zum Schwerdt verurtheilt worden seye?

Aus allem diesen wird wohl bis zur vollkommensten Evidenz bewiesen seyn; daß das über den Lorenz Schumacher gefällte Todesurtheil, gerecht und viel eher gnädig, als strenge gewesen sey.

B. Wenn ich aber auch, diesen Beweiß nicht hätte führen können; wenn es noch zweideutig wäre, ob der enthauptete von Schumacher schuldig, oder unschuldig gestorben seye; so würde doch jeder Redliche sein Urtheil hierüber zurückhalten und glauben, erkönne sich weit eher in seiner Vermuthung irren, als ein erleuchteter Magistrat, in einer so wichtigen Sache fehlen: Unmöglich aber wird es meinen Lesern scheinen, daß es Jemand einfallen könnte, von dem ganzen aus hundert Patriciern bestehenden Rathe, ein Mitglied, als die Ursache des begangenen Fehlers und als den Mörder des Schumachers anzusehen; vielweniger öfentlich anzuklagen; und dennoch geschiehet dieses, von unsern hochweisen G. L. Ruprecht; ich sehe mich also genöthiget, diese Anklag, ungeachtet ihrer Ungereimtheit zu widerlegen und den, von uns im ersten Abschnitte so sehr bewunderten, edlen Patrioten von einer Todschulde rein zu waschen.

In einer Aristocratie, die von hundert Gliedern regiert wird, in einem nach oben beschriebner Art geführten Processe, soll ein gewisser von Meyer, im 18. Jahrhundert allein das Todes Urtheil über einen angesehenen Verbrecher gemacht und zur Execution gebracht haben?

Verdient ein Mann, der so etwas behaupten darf, eine Widerlegung? Und wenn ich ihm die Unmöglichkeit seines Vorgebens bewiesen habe, werde ich ihm nicht auch noch zeigen müssen; daß das, was an sich selbst unmöglich ist, auch nicht geschehen seye?

--- Ich will es darauf ankommen lassen: --- ich will alle mir denkbare Arten, wie dieses Vorgeben einen Schein der Wahrheit haben könnte, vorbringen und von jeder zeigen, daß sie in dem 64ger Processe unmöglich habe statt finden können.

Wenn Jkr. Meyer Millionen zuverschenken und Bosheit genug gehabt hätte dieselben alle, zum Verderben des Schumachers anzuwenden; so hätte er doch nie, einen ganzen hohen Magistrat zu einer Todesurtheil über den Unschuldigen und alle vornehme Verwandte des gestürzten zum Stillschweigen und gedultigem gelassenem Zusehen, wie ihr Vetter getödet und ihrer Familie, nach den Vorurtheilen der Welt, eine Schmache angethan würde, ja so gar zur Theilnehmung an der Verdammung der Mitimplicierten bestechen können.

Wenn sein Ansehen und Gewalt in Luzern so groß gewesen wäre, als des Perikles ehemals in Athen war, und wer wird das vermuthen, so hätte er doch nicht verhindern

 können

können, daß ein gleicher Rathsherr bei dem geheimen Mehr hinter dem Vorhange, nach seiner Einsicht und eigenen Begriffen gehandelt hätte.

Wenn seine Beredsamkeit, über die Künste des Cicero und Demosthenes gegangen wäre, so würde er doch einen oder mehrere Unschuldige nicht haben bereden können, sich selbst der schwärzesten Verrätherei, in gütlichen Verhören anzuklagen; eine ganze Republick nicht haben vor einen Schatten zittern, noch eine Versammlung erleuchteter Patricier glauben machen können, daß der Unschuldige schuldig und der auf seine Unschuld trotzende, ein geständiger Verbrecher sey.

Wenn er, durch seine patriotischen Handlungen ein solches uneingeschränktes Zutrauen bei seinen Miträthen sich erworben hätte, daß sie blindlings seinen Meinungen bei getretten wären, so würden sie nicht Räthe, nicht Menschen, sondern Drathpuppen gewesen seyn, unfähig ein solches Zutrauen, aus so guten Gründen gegen Jemand zuhegen: nud dann noch könnte er dieses Zutrauen nach aller moralischen Gewisheit nicht auf einmal gegen das Recht und zu der schwärzesten That angewendet haben; Nemo repente fit pessimus, aus einem Patriote wird nicht so leicht ein Meuchelmörderischer Böswicht; oder hätte endlich dieser schnelle Uebergang

nich

nicht so gleich bemerkt und also das, durch seine rühmlichen Thaten erworbene Zutrauen, eben so geschwind in Haß und Abscheu verwandelt werden müssen?

Jkr. Meyer war nicht Kläger gegen den unglücklichen Schumacher; weil eigentlich kein anderer Anzeiger, als seine Verbrechen und Niemand als die Hoheit selbst und die beleidigte Majestät Kläger war: Er war nicht Examinator weil er damals nicht und so viel ich weiß, in seinem Leben nie, Fiscal, oder wie es in Luzern heißt, Rathsrichter war; und dieser hier, wie in allen Criminalprocessen, die Examina vornahm: der Rathsschreiber brachte dieselben ad protocollum; aber auch dieses Ammt, war nicht mehr des Jkr. Meyers, er saß damals im geheimen Rathe: er war nicht Verfasser des Urthels, wie Ruprecht träumt; --- der einige Verfasser desselben war der Souverain, oder die Hoheit, indem in Luzern, die untersuchenden Commissionen, am Ende ihrer Arbeit, keine unmaßgebliche Meinung, wegen der zusprechenden Urtheile zu äussern, sondern alles dem obersten Tribunal zu überlassen pflegen ---- kurz, es ist in dem ganzen Processe kein Schritt, den er allein gethan hätte, oder allein hätte thun könneu, als, daß er sich hat erbitten lassen, die Summarischen Auszüge, aus den Verhören und Comissionsackten zu verfertigen: und da dieses seine

einzige Handlung ist, in welcher, wegen diesem Processe nur ein Schein eines ungerechten Verdachts seyn kann, als ob er zu dem Tode des Lorenz Schumachers, mehr als ein anderer vorsetzlich, oder unvorsetzlich beigetragen hätte; so wollen wir recht genau nachforschen, ob er hierinn habe fehlen, oder einem Unschuldigen Unrecht thun können.

Es ist unstreitig, das unser Urtheil in grossen und kleinen Dingen eine Folge unserer jedesmaligen Vorstellungs Art ist und das also der, welcher uns die Sache auf derjenigen Seite kan ansehen lassen, auf welcher er will, auch unser Urtheil nach seinem Willen lenken kann; es ist aber auch eben so gewiß, daß wir, in Sachen, die uns ein wenig der Mühe werth dünken, mit unsern und nicht mit eines andern Augen sehen wollen; daß jeder gerechte Magistrat nicht nur darauf siehet, daß die Verbrechen welche er bestrafen muß, nach Recht uud Billigkeit untersucht werden, sondern seinen meisten Fleiß darauf wendet, daß ihm die Verbrechen, wenn er endliche Urtheil fällen muß, in ihrem wahren Lichte vorgestellt werden: und es ist aus dem bißher gesagten deutlich genug, daß auch der erhabene Richter in Luzern Ao. 1764. eben so gerecht, und billig gehandelt habe; und wahrlich, wenn er in diesem oder einem andern Criminalprocesse, es irgend einem

Raths-

Rathsgliede möglich machte, daß es den ganzen Magistrat, durch eine, von ihm gefärbte Brille sehen lassen könnte, so würde er den größten Theil der Schuld, doch selbst tragen; man wird aber, zur Ehre des Luzernerischen Tribunals aus folgenden Anmerkungen überzeugt werden, daß aller ähnliche Verdacht in dem Processe von 1764. ungerecht, falsch und unbegründet sey.

Eben um den Blutrichtern die Sache aus dem wahren Gesichtspunkte ansehen zulassen, war es, besonders in einem so verwickelten Processe, unumgänglich nöthig, aus allen Verhören, nur die beständigen und durch alle Nebenumstände erwiesenen Geständnisse, nur die bei Ende des Processes wahren und standhaften Umstände auszuziehen und in einem sumarischen Extrakt zuliefern: Wenn dieser Auszug alle Hauptsachen getreu enthielt, nichts wesentliches ausließ, noch hinzusetzte, so war dieses Instrument, die einig mögliche faßliche Regel für das Urtheil des Richters.

Wer nun Ao. 1764. diesen Extrakt machen sollte, das hieng von der untersuchenden Comission ab, da der Comissionsschreiber, wegen Verwandtschaft mit dem Delinquenten dazu nicht gebraucht werden durfte. Und wem wird sie es aufgetragen haben? Einem Feinde des Inquisiten? Gewiß nicht: Alle

die, welche den Jkr. Meyer, einer Feindschaft gegen die Schumacherische Familie überhaupt und gegen die beiden Unglücklichen, von welchen wir hier reden, besonders, beschuldigen, sollten durch die einzige Thatsache, daß die Comission, ihm hat auftragen können und wirklich aufgetragen hat, den sumarischen Extrakt zu machen, von der Falschheit ihres Vorgebens überzeugt seyn, wenn sie nicht die ganze Comission lästern und alle Augen der Blindheit beschuldigen wollen; eine so wichtige Arbeit kann nur einem Unpartheiischen, zu dessen Fähigkeit und Redlichkeit man das beste Zutrauen hat, anvertraut werden:

Aber auch der redlichste und fähigste kan irren und deßwegen muß ein so wichtiges Instrument von mehrern revidiert und entweder verbessert, oder gut geheissen werden; es ist also unstreitig, daß der vom Jkr. Meyer gemachte Auszug von der Comission mit den Verhör- und andern Akten verglichen, und entweder verbessert, oder gut gefunden worden ist: In den damaligen Comissionsschriften, würde man den Beweiß hievon ohne allen Zweifel finden; ich bin aber, ohne dieselben gesehen zuhaben, davon versichert, weil ich sonst denken müßte, eine Comission, welcher die höchste Obrigkeit, ein so wichtiges Geschäft anvertraut hat, das Wichtigste das bei langer Zeit obgeschwebt; habegerad da

wider

wider Eyd und Pflicht handeln können, wo die grössesste Behutsamkeit nöthig war:

Es ist ferner gewiß, daß dem geheimen Rathe, welcher nach S. 26. die erste Erkanntnuß thun mußte, ob die Inquisition vollständig und den Rechten gemäß vollführet worden und ob die entdeckten Verbrechen Todes würdig, oder mit einer gelindern Strafe zubelegen seyen; nicht nur der Extrakt, sondern alle Akten haben vorgelegt werden müssen und daß da, ein jeder Rathsherr das Recht hatte, die Vergleichung der Akten, mit dem Extrakt aufs neue zu verlangen, oder selbst vorzunehmen; und wenn er darüber den geringsten Zweifel hegte, nach seinem Eyd dazu verbunden war:

Es ist also diese besondere Arbeit des Jkr. Meyers, durch die Untersuchung der Comission und ihre Verbesserung, oder Gutheissung, ihm abgenommen und eine eigentliche Comissions Arbeit geworden, wo alle Fehler die in derselben seyn könnten nicht von dem Verfasser allein, sondern von allen Mitgliedern und entweder von ihrer Unachtsamkeit, oder ihrem bösen Willen herkämen: so bald aber der Extrakt von dem geheimen Rathe gut geheissen und zum Grundsaz des Processes angenommen war so war auch die Comission allein, nicht mehr über den Innhalt desselben zu antworten schuldig, sondern der

ganze geheime Rath: Dieses sind Wahrheiten, die kein Rechtsverständiger leugnen wird; Wenn daher dieser Extrakt, ungeachtet derselbe, von dem Delinquenten zum zweiten mal bestätiget also dadurch, als seine eigentlichen Geständnisse rc. enthaltend, angenommen und durch dieses allein über alle Zweifel ausgesetzt ward; wenn er, sag ich einige Fehler und Unrichtigkeiten enthalten sollte, wen der oft genannte von Schumacher, Zufolge eines fehlerhaften Auszugs aus seinen Verhören rc. unschuldig verurtheilt worden wäre, so läge die Schuld auf der ganzen Comission auf dem ganzen geheimen Rath, ja, auf dem gesammten höchsten Tribunal.

Nun fällt mir keine Weise mehr ein, wie der Jkr. Meyer, an dem, den 2. Brachm. 1764. gefällten Todesurtheil, mehr Antheil, als ein jeder andere Richter gehabt haben könne: denn (ich will noch eine, villeicht ungegründete Voraussezung machen) gesezt er wäre entweder den 30. May, in dem kleinen Rathe, oder den 2. Brachm. in dem eigentlichen Blutgerichte, der erste gewesen, der zum Tode geurtheilet hätte, so würde das nichts mehr, als seine Meinung gewesen seye, die sich zwar auf alle Rechte gegründet (weil nicht nur Tod, sondern peinlicher langsamer Tod in allen Criminalordnungen, dem Aufrührer, besonders dem Anführer bestimmt ist,) aber dem Beklagten nichts hätte schaden können,

nen, wenn alle, oder nur die meisten von den übrigen Meynungen ihm das Leben geschenkt hätten: Wenn aber die von Jkr. Meyer seiner Meinung beigefügten Gründe, das die Gerechtigkeit und die Sicherheit des Staats rc. den Tod des Rädelführers unausweichlich mache, so vielen Eindruck gemacht hätten, daß das Todesurtheil einmüthig, oder durch das Mehr, um derselben willen ausgesprochen worden; *) wäre er denn als der einige Urtheilsprecher anzusehen? und die durch seine Gründe verursachten Stimmen für nichts zurechnen?

Mann zeige mir nun, noch einen möglichen Fall, wie der Jkr. Meyer, mit dem G. L. Ruprecht zureden, der Mörder des Schumachers habe seyn können, dessen Unmöglichkeit, oder Ungrund ich nicht deutlich zeigen könne, oder man gestehe, daß der benannte Ruprecht ein unverschämter Verläumder sey.

III.

Gewiß ist, daß der Jkr. Rathsher Meyer, nicht mehr in Luzern sich aufhalt und nach

*) Das Urtheil vom 30. May, daß die 5. Haubtverbrecher des Todes schuldig seyen, war einhellig: bei dem Endurtheil, am 2. Brachm. waren 16. Stimmen zum Leben, 36. zum Tode.

nach einer Erkanntnuß vom 12. Merz 1770. (von welcher ich auch eine Abschrift besitze) 15. Jahre nicht mehr hingehen darf:

Ungeachtet ich nun meinen Lesern, diesen vortreflichen Mann bißher, in seiner wahren Grösse gezeigt habe; möchte doch jene Art ehrenhafter Verbannung ihnen unbegreiflich seyn und mehr Zweifel gegen meinen Helden erregen, als alle gegen ihn ausgestreute Schriften: ich will daher jezt noch, meine auf Vernunft und Akten sich gründende Vermuthungen, von den Ursachen dieser Entfernung vortragen; villeicht werden meine Leser alle bewogen, die Sache, in dem gleichen Lichte anzusehen.

Ein Mann dessen Verdienste, um das Vaterland Ao. 1762. mit Pocalen, Medaillen und einer gloreichen Urkunde des hohen Beifalls seiner Obrigkeit belohnt worden; welcher in der ganzen Schweiz, als ein Beispiel eines wahrhaftig heldenmüthigen und uneigennüzigen Patrioten verehret war, dessen Freundschaft von den besten Männern, aus allen Republicken Helvetiens gesucht und als ein Kleinod geschäzt ward; der wird im Jahr 1770. von Luzern auf 15. Jahre, nicht verbannt, aber doch unwiederruflich entfernt:

Es wird ihm, in der deßwegen gemachten Erkanntnuß kein Fehler zu Last gelegt, kein scheinbarer Grund angeführt, es heißt nur, zu Abhebung fernerer ver„drießlichen Weitläufigkeit „ er behält Rathswürde, derselben Rang und Einkünfte, daher das, was seine Ehre, seinen guten Nammen vor der Welt, über alle Zweifel hinaussezt, so hinaussezt, daß alle Schmähungen, mit welchen er in einigen Schriften übergossen worden, auf den Souverainen Rath des hohen Stands Luzern, dessen Mitglied er ist, zurückfallen:

Und darf doch bei Verlust der Rathsstelle und Strafe der Verweisung, weder um Abänderung der ihm gesezten Jahren, noch um Revision der Erkanntnuß vom 12. Merz 1770. anhalten.

Dieses scheint ehe ein Räthsel, als eine Geschichte zu seyn; und dieses Räthsel legt Ruprecht auch den Deutschen zuerrathen vor; aber ich will dasselbe auflösen und indem ich seine Beilagen, in den Haubtsachen, als wahr voraussetze, aus denselben auflösen und zeigen, daß so unerklärbar, es gleich Anfangs scheint, doch kein Schein einiger Unehre, oder Schuld auf den Jkr. Rathsherr Meyer falle

und

und die Erkanntniß des Souverainen Raths, den Umständen der Zeit angemessen und darum gerecht seye.

Der durch seine Thaten noch mehr, als durch seine Ahnen edle von Meyer hat seine ruhmwürdigen patriotischen Handlungen, durch keine schlimme That, kein Verbrechen verunehret: er ist jezt der Preißwürdige Patriot, der er im Jahr 1762. in so hellem Glanze erschien.

Dieses beweise ich durch die Erkenntniß vom 12. Merz 1770. welche nach meiner Abschrift also lautet: zu Abhebung fernerer ver-
„ drüßlichen Weitläuftigkeiten und auf die
„ von Herrn Salzherr Meyer, unterm 8.
„ Merz an eine Ehren Comission schriftlich
„ abgegebene Aeußerung, haben U. G. G.
„ H. Herren und Obern, die von ihme mit
„ ausgebettenem Vorbehalt seiner Rathsstell,
„ derselben Gefällen und Rang, anerbotene
„ freiwillige Entfernung in Gnaden ange-
„ nommen und derselben Termin auf 15
„ Jahr, ohne Acceß gesezt, also zwar, daß,
„ während dieser Zeit der 15. Jahren, Herr
„ Salzherr noch passivam, noch activam
„ vocem haben, auch sich in U. G. G. H.
„ Herren und Obern Bottmäßigkeit, unter
„ was immer seyendem Vorwand, nicht ein-
„ finden könne.

„ Dann

„ Dann haben U. G. G. H. Herren
„ und Obern fernerweit erkennt, daß die von
„ Herren Landvogt Dürler, so wohl über
„ die bekannten Büchlein, als den vier und
„ sechsger Proceß gestellte Klag, (doch ohne
„ daß gedachter Herr Landvogt Dürler deß-
„ entwegen über kurz oder lang von Jemand
„ solle können belanget werden) des gänz-
„ lichen solle aufgehebt und deßwegen so wohl
„ die aus der innern Canzley enthebte Acta
„ des vier und sechsger Processes als alle
„ über gemeldte Büchlein aufgenommene
„ Kundschaften, geführte Examina und üb-
„ rige damit einschlagende Schriften, was
„ Namens selbe seyn möchten, in die innere
„ Canzley verschlossen zurückgelegt und ver-
„ wahret werden. Also zwar, daß des ob-
„ gemeldten vier und sechsger Processes, zu
„ keinen Zeiten mehr gedacht über die be-
„ meldte Büchlein aber alle fernere Inqui-
„ sition von Obrigkeits wegen aufgehebt seyn
„ solle; nur allein vorbehalten, wenn jemand
„ nach Anweisung, der unter heutigem Dato
„ errichteten Constitutionen und vor dem in
„ selben bestimmten geheimen Rath, deren
„ Verfasser durch standhafte und vollständige
„ Proben entdecken würde. Wann aber
„ U. G. G. H. Herren und Obern zu allen
„ Zeiten ihre väterliche Milde gegen ihre
„ Angehörigen verspühren lassen, als haben
„ Hochselbe fernerweit erkannt: Daß, wenn
„ von dem eint oder dem andern, deren so

„ wohl

„ wohl in dem vier und sechsger als vor-
„ hergehenden Processen feylbaren Personen
„ um Acceß und Gnade gebetten würden,
„ Hochselbe sich freye und offene Hand vor-
„ behalten, doch mit der deutlichen Erklä-
„ rung, das solches niemal unter dem Titel
„ einiger Revision, oder Klag, sondern al-
„ lein als eine Gnade solle können anver-
„ langt und gestattet werden.

„ Damit aber der von U. G. G. H.
„ Herren und Obern dem Herren Salzherrn
„ gesezte Entfernungs Termin unzerbrüch-
„ lich und aufrecht gehalten werde haben
„ U. G. G. H. Herren und Obern bei Ei-
„ den auf und angenommen, von dieser Er-
„ kanntniß, unter was Vorwand es immer
„ seyn möchte, niemalen abzuweichen; auch
„ deßwegen Herrn Schultheissen, Raths-
„ richter klein und grossen Räthen, oder wer
„ es immer seyn möchte, bei Straf des Mei-
„ neydes solle verbotten seyn, einigen schrift-
„ lich oder mündlichen Anzug zuthun, oder
„ dergleichen Supplicken, oder Instanzen
„ anzunehmen, auch wann er, Herr Salz-
„ herr um Abänderung, der ihme gesezten
„ Jahren schriftlich, oder mündlich einlan-
„ gen würde, solle er ipso facto, des Raths
„ verlustig und des Lands verwiesen seyn.

„ Auf beschehene Frag, wie man sich
„ gegen Herrn Salzherrn Meyer zuverhalten
habe

„ während seiner Anwesenheit in hier; haben
„ U. G. G. H. Herren und Obere erkannt:
„ daß er, und seine Frau Gemahlin nun-
„ mehro des ihnen, unter dem 23. Sept.
„ anni passati auferlegten Arrests entlassen
„ seye, ihm auch künftighin keine Briefe
„ mehr eröfnet und die ihm unter obigem
„ Dato abgenommenen Schriften, (außert
„ denjenigen, so zu dem Proceß gehören)
„ ihme wieder zurück gestellt werden sollen:
„ hingegen sollen während seiner Anwesenheit
„ in hier, des decidierten Geschäfts halben,
„ noch Anzüge, noch Vorstellungen weder ge-
„ macht, weder angenommen werden.

Die Ausgezeichneten Worte sind in Ruprechts Abschrifte falsch geschrieben, oder gedruckt:

Anstatt, fehlbare,	schrieb er:	fühlbare.
Entfernungstermin,	:	Entführungstermin.
auch	:	noch
ihm	:	ihnen
Herr,	ausgelassen.	

Es wäre mir nie eingefallen, an einer solchen Schrift, wie die seinige ist, Druckfehler zu ahnden; allein das dreimal ausgelassene Wort Herr könnte den Jkr. Rathsherrn Meyer einem Verurtheilten und die Erkanntniß einem Urtheil ähnlich machen; und durch das zwei mal mißbrauchte Ihnen

anstatt Ihm, der falsche Verdacht erregt werden, als wenn der Frau Rathsherrin von Meyer Briefe eröfnet, und Schriften weggenommen worden, und sie, daher in dem Verdachte irgend einer bösen That gewesen wäre; das machte diese Anmerkung nothwendig.

Meine Hauptabsicht bei dieser kleinen Ausschweifung aber ist: Meinen Leserinnen die großmüthige Denkungsart dieser vortreflichen Dame zur Bewunderung und Nachahmung vorzustellen:

Der von der Frau von Meyer mit ihrem Gemahle ausgehaltene lange Arrest möchte villeicht, auch ohne die oben verbesserte Ruprechtische Verfälschung, einigen Verdacht auf sie bringen; und es wäre sehr unbillig, die edelste Handlung einer so ungerechten Mißdeutung ausgesetzt zulassen;

Die Wahrheit ist, daß der Frau Rathsherrin von Meyer den 23. Herbstm. 1769. von der Comission Arrest ist auferlegt worden; daß ihr aber am folgenden Montage, von Magistrats wegen angezeigt ward: Sie seye des Arrests entlassen, wenn sie sich mit ihren Kindern, von ihrem Gemahle entfernen, und in eine andere, ihr beliebige Wohnung ausziehen wollte; aber die zärtliche Gattin erklärte sich alsobald, mit einem der edelsten Römerin

Römerin würdigem Muthe; So lange kein Verbrechen auf ihren Eheherrn bewiesen werde, so lange werde sie nicht von seiner Seite gehen: Sie hielt nicht nur den halbjährigen Arrest, aus freier großmüthiger Wahl mit ihm aus, sondern begleitete ihn auch freiwillig in seine ehrenhaft Entfernung. Hier, meine empfindsamen Leserinnen! hier falle eine edle Zähre der bewundernden Hochachtung für diese Heldin, die Freiheit verachtet und alles verläßt und alles aufopfert um ihren auserlesenen theuren Gemahl nicht zu verlassen!

Nun komme ich zu dem versprochenen Beweise:

A. Der Jkr. Salzherr Meyer ist nicht verwiesen, nicht verbannt; wie seine Feinde von seiner Entfernung zu reden pflegen; denn S. 9. siehet man wie in Luzern die Verweisungen durch den Druck, oder wenigstens durch öfentlich angeschlagene Zettel, in welchen die Ursach des Urtheils angegeben wird, jedermann bekannt gemacht werden; es ist aber in Absicht auf ihn Ao. 1770. nichts ähnliches geschehen, und hat auch, vermöge der oben angeführten Erkanntniß nichts ähnliches geschehen können: So sehr man daher, in unsern Zeiten Mühe hat, ein für seine Entfernung angemessenes Wort zu finden, so ist doch klar, daß, nach dem Willen des hohen Magistrats, dessen Mitglied er ist, keine an-

dere, als ehrenhafte Begriffe mit derselben zu verbinden sind.

B. Ueber einen mehr oder weniger fehlbaren wird ein Urtheil gefällt und unter diesem Titel ausgegeben: hier ist aber eine Erkantniß, auf welche sich die Entfernung des Jkr. Meyers gründet; und man siehet auch aus Ruprechts Beilagen, daß sie immer geflissentlich so genennt und nie mit einem Urtheil verwechselt wird; also ist auch hier kein Schuldiger, über den geurtheilt worden wäre.

C. Einem mehr oder weniger Schuldigen werden seine Fehler angezeigt; und dieses ist so wohl billig, als nöthig; man straft um zu bessern, und andere vor gleichen Fehlern zu warnen; beides erfordert die Bekanntmachung der Schuld: hier war aber keine zu erwähnen; daher heißt es nur " zu Abhebung ferner verdrießlichen Weitläuftigkeiten "

D. Auf die von Jkr. Meyer schriftlich anerbotene freiwillige Entfernung gründet sich die Erkanntniß: ich weiß nun zwar nicht, was ihn zu einer solchen Äußerung bewogen; es lassen sich viele Gründe denken, warum er dieselbe hat thun können, besonders wenn man das in Ruprechts Beilagen L. A. befindliche Projekt mit Nachdenken gelesen hat; ich unterdrücke aber alle Muthmassungen die

nicht so viel Wahrscheinlichkeit haben, daß sie ganz nahe an die Wahrheit gränzen, und schließe hieraus nur; das, weil seine Entferuung sich laut der Erkanntniß auf seinen eignen Entschluß gründet, dieselbe nicht die geringste Schuld auf ihn beweise, eine ehrenhafte Abwesenheit seye, die weder Verweisung noch Verbannung, um so viel weniger genennt werden kann, weil die Verweisung erst denn seine Strafe wäre wenn er um Abänderuung der gesezten 15. Jahre anhalten würde.

E. Der Jkr. Salzherr Meyer hat seine Rathsstelle und derselben Rang mit sich von Luzern weg genommen: Was für einen überzeugendern Beweiß seiner vollkommenen Unschuld und seiner unbefleckten Ehre hätten wohl seinen G. G. H. Herren und Obern ihm mit geben können? Und haben denn seine Schmäher dieses nicht einsehen, nicht begreiffen können, daß ihre Lästerungen gegen den Jkr. Meyer darum schändliche Verlaümdungen seyen, weil die Obrigkeit von Luzern in den, von ihnen selbst angeführten Schriften, das Gegentheil sagt und daß Verlaümdungen gegen ein wirkliches Mitglied eines Souverainen Raths, auf den ganzen zurück fallen?

F. Aus dem 2ten Abschnitte der Erkanntniß siehet man den Grund, warum Jkr. Salzherr Meyer vom 23 Herbstm. 1769. bis

biß den 12. Merz 1770. im Arrest gehalten worden: es geschah auf eine von Jkr. Landvogt Dürrler gegen ihn geführte Klag über einige Büchlein und (welches mir unmöglich schien) über den vier und sechsziger Proceß: man siehet aber auch zugleich daß beide Anklagen von der Hoheit als unbewiesen und ungültig aufgehoben; der vier und sechsziger Proceß auf das neue bestättiget und in die innere Canzlei verwiesen, wegen den Büchlein aber, alle Inquisition aufgehoben uud also der beklagte über beide Anklagen los gesprochen worden seye: und es erhellet hieraus sonnenklar, daß der hohe Magistrat in Luzern, als Untersucher der Klag des Jkr. Dürrlers und als Richter, an dem Jkr. Raths Herr Meyer keine Schuld gefunden; denselben als ihren Mitrath, dessen Ehre keinem Tadel, oder Zweifel unterworfen, angesehen; und nach seiner gethanen Aeusserung, seine freiwillige Entfernung auf 15. Jahre, aus Gründen bestimmt habe, welche seine unverlezte Ehre nicht im geringsten kränken können.

Sollte aber, dieses überzeugenden Beweises ungeachtet, bei einigen meiner Leser der von Ruprecht erregte Verdacht noch bleiben; der Jkr. Meyer, seye wegen seiner vorigen Verdienste und dem Ansehen seiner Familie zu gnädig angesehen worden, so will ich nun noch aus der Klage selbst ohne Rucksicht auf die Erkanntniß seine vollkomne Unschuld

schuld beweisen und dadurch alle Zweifel des sceptischen Forschers aufheben:

G. Man wird, ungeachtet aller Nachforschungen, keinen andern Grund der gegen ihn Ao. 1769. angestellten Inquisition entdecken können; auch seine Verläumder haben ihm keinen andern scheinbaren Vorwurf zumachen gewußt, als was die Klag des Jkr. Dürrlers auf ihn zubringen suchte; wenn ich also den Ungrund dieser doppelten Anklage über die Büchlein und den vier und sechsziger Proceß zeige, so wird die vollkommenste Unschuld dieses vortreflichen Manns, in das helleste Licht gesezt seyn:

Zuerst von den Büchlein:

Es ist hier die Rede, von zwei in Zürich gedruckten Schriften, deren eines: Reflexionen eines Schweizers über die Frage: ob es der catholischen Eidgenoßschaft nicht zuträglich wäre, die Regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken? das andere: Wiederlegung der Reflexionen ic. heissen: Es stehet mir nicht zu, zu untersuchen, in wieferne dieselben der catholischen Religion nachtheilig seyen, weil ich zu einer andern Religionspartheí gehöre; aber ich kann mich nicht hinterhalten hier eine Anmerkung über die vernünftige Freiheit der Presse zu machen, die in dem jezigen Jahr-

 hunderte

hunderte schon ofte gemacht worden und schon von vielen Souverains angenommen ist:

Wenn man will, daß die Erkenntniß auf unserer Erde zu nehme und ausgebreitet werde, so sollte jedem Bewohner derselben erlaubt seyn, mit der gehörigen Achtung gegen alle Religionspartheien und mit Beibehaltung des schuldigen Respekts gegen alle Obrigkeiten, zu schreiben, was er will und drucken zulassen, wenn er einen Verleger findet; und nur diejenigen Bücher, welche wider obige zwei Bedingungen sündigten, sollten unterdrückt werden; denn nur das gute bleibt und dem schlechten und mittelmäßigen wäre sein Schmetterlings Alter ohne Nachtheil des Publikums zuerlauben:

Wem aber diese Duldung zu unbeschränkt scheint, der könnte ein gefährlich scheinendes Buch, unterdrücken, oder gar, zum Nutzen des Verlegers brandmarken, aber den Verfasser aufzusuchen, scheint mir immer unnüze; weil sein Name kein Verbrechen ist und schon durch die Unterdrükung seiner Schrift, ihm und dem Verleger so viel Schaden geschähe daß beide künftighin vorsichtiger seyn würden:

Der einzige scheinbare Grund, den ein Magistrat haben kann, auf die Entdekung eines Autors Geldt zu bieten und ihn, wenn er bekannt wird zu bestrafen, ist ihn und an-

dere dadurch von ähnlichen Schriften abzuschrecken; hierbei wäre doch gewiß die genaueste Untersuchung und Behutsamkeit nöthig, damit nicht nüzliche Schriften als schädlich, oder gleich gültige als gefährlich verurtheilt werden; und auch die Proportion der Verbrechen wohl zu betrachten und einen unbesonnenen Verfasser einer leichtsinnigen Schrift, nicht wie einen Dieb oder Mörder zubestrafen, wenn er schon zuweilen in dem auf seine Entdeckung gesezten Preiß ihnen gleich gehalten wird; und endlich noch zuerwegen, ob nicht, wie vorhin gesagt die gänzliche Unterdrückung einer solchen Schrift, Strafe und Abschreckung genug seye.

Eine Privatperson aber, die sich alle Mühe giebt, den Verfasser eines verbottenen Büchleins zu entdecken, kann nicht wohl einen andern Beweggrund haben, als entweder die versprochene Belohnung zu gewinnen, oder ihre Rachgier an dem zu sättigen, welchen sie zum Autor zu machen hofet; --- Ich gestehe daher freimütig, daß ich die Mühe, die sich der Jkr. Landvogt Dürrler gegeben hat, den Jkr. Salzherr Meyer, als den Verfasser der Reflexionen, oder der Widerlegung zu finden, nicht zu meiner Zufridenheit erklären kan:

Seine Mühe war aber vergebens: Denn nach dem von Luzern, an den Magistrat in Zürich

Zürich etliche mal geschrieben und selbst durch einen Abgesandten angelegenlichst verlangt worden, daß man den Autor dieser zwei daselbst gedruckten Brochures aufsuchen möchte; so hat die in Zürich angestellte Inquisition entdeckt: daß ein angesehener Bürger daselbst der Verfasser der Reflexionen, der Autor der Wiederlegung aber unbekannt seye; und daher war es dem Kläger unmöglich hierüber etwas zubeweisen:

Villeicht hat so wohl der Jkr. Landvogt, als andere allezeit noch einen Verdacht, wegen der Widerlegung auf den Jkr. Meyer, weil ihr Verfasser noch verborgen ist; aber ein solcher ungeachtet der fruchtlos abgelofenen Untersuchung, noch fortdaurende Verdacht, wäre wahrlich eine Ungerechtigkeit: und wenn sie bedenkten, daß sie in Absicht auf die Reflexionen, ihres Irrthums überwiesen sind, indem ja der wahre Autor bekannt ist; und daß die Gründe, auf welche sich ihr Verdacht wegen beiden Büchern gründete, vermuthlich gleich und also nicht beweisend waren und jezt ganz entkräftet sind; ferner, daß ein auf Aehnlichkeit der Schreibart, Gedanken ꝛc. sich gründender Schluß, nur allzu ofte betriege, so sollten sie von ihrem ungerechten Argwohn abstehn und sich diesfals an dem Beispiel Ruprechts spiegeln: Dieser vermuthete (und, die Wahrheit zusagen, auch ich muthmaßte) Lucerna Lucens seye von Jkr.

Raths-

Rathsherrn Meyer geschrieben. Nach seiner bekannten Dreistigkeit schrieb er seine Vermuthung als eine Wahrheit nieder und sah sich, vermuthlich nach erhaltenen gründlichen Nachrichten, gezwungen in seiner Palinodie seine schon gedruckte Muthmassung wieder aufzuheben; --- Sie mögen es aber thun, oder nicht, so ist unstreitig, daß der Verfasser der Reflexionen rc. ein Protestant, ein Züricher und der Autor der Wiederlegung völlig unbekant und daher diese Klage gegen denn Jkr. Rathsher Meyer grundlos ist:

Was aber den 1764 ger Proceß betrift, so glaube ich in dem vorhergehenden Abschnitte, unwidersprechlich bewiesen zu haben, daß derselbe vom Anfange biß zum End, nach Gerechtigkeit und dem ordentlichen Rechtspfade geführt worden und die Endurtheile eher gnädig als strenge gewesen seyen: --- Daß der Jkr. Meyer in demselben nicht Kläger, noch Fiscal war und also an dem Urtheil unmöglich mehr Antheil, als ein jeder anderer Rathsherr habe haben können. In dem lezten Theile dieser Schrift, wird dem Ruprecht noch gezeigt werden, daß alles, was er hierüber dem Jkr. Rathsherrn Meyer zur Last legen will, unverschämte Ehrvergessene Verläumdungen seyen: und daher ist hoffentlich die vollkommenste Unschuld des Patrioten, dessen in einigen Schmähschriften bei nicht besser unterrichteten verdunkelten

Ruhm, in dieser Schrift wieder in seinem verdienten Glanze, darzustellen, ich für meine Pflicht gehalten habe; sattsam dargethan:

Doch will ich noch zum Ueberflusse ein Stück aus einem seiner Briefe, die er aus seinem Arreste an seine G. G. H. Herren und Obern geschrieben hat, (von welchem ich eine Abschrift habe) anführen:

Nachdem er seinen Richtern darinn vorgeschlagen, wenn es ihnen zu hart dünke, daß ein Unschuldiger, nach seiner selbst gethanen Erklärung, sich von Luzern entferne, oder, wenn man dieselbe so ansehe, als wollte er sich einer genauern Untersuchung entziehen; so sollte über die Büchlein, über den vier und sechsger Proceß, oder wenn etwas neues auf ihn erweißlich gemacht werden wollte, über dasselbe auch noch, der Proceß wieder von vorne angefangen werden ꝛc. endiget er also:

„Ich stehe darum von meiner Declaration nicht ab, denn da sie meine unverwirkte Ehre nicht kränkt, bleibe ich bei meinem Wort. Mein Abzug von hier, giebt freiwillig, zu eines andern Gunsten ein Ammt hin, woraus durch meine Vermitlung ein Nutze von mehr als 100000. fl. fließt: Anderer als der gleichen Verbrechen, „wenn

„ wenn es dafür angesehen wird bin ich nicht
„ schuldig: Gott und Euer Gnaden wissen es.„

So darf nur ein wahrhaftig Unschuldiger mit seinen Richtern reden; einem auch nur wenig Schuldigen, würde nach seiner Bitte, durch die folgende Procedur und das erpochte Endurtheil sein unzeitiges Prahlen belohnt werden.

Da also die gegen den Jkr. Meyer geführte Klag, vollkommen unbegründt und deßwegen von seinen Richtern gänzlich aufgehoben ist, da seine Verläumder selbst, ihm keinen andern Vorwurf zu machen wissen und wegen dem Salzammte kein Schein eines Verdachts auf ihn fallen kann, in den ihm die Verwaltung desselben auch während seinem Arreste anvertraut blieb und die nach denselben abgelegte Schlußrechnung von der Hoheit ratificiert ist: so erhellet die Unschuld dieses so lange geprüften edlen Patriciers um so viel deutlicher, je genauer die Prüfung war und je länger sie daurete.

Aber wie reimt sich nun hiermit seine, ob gleich ehrenvolle Entfernung von Luzern?

Es sind mir hierüber verschiedene Muthmassungen durch den Kopf gegangen, welche mehr, oder weniger wahrscheinlich waren, ich will nur einige anführen:

Es ist z. E. in einer Aristocratie nicht unmöglich, daß man, durch die für den Staat nüzlichsten Handlungen, z. B. durch Aufdekung ungetreuer Verwalter u. s. w. sich nach und nach Neider, Misgönstige und zulezt so viele Feinde erwecke, daß man von einem derselben unschuldig angeklagt und durch das Mehr der Stimmen unschuldig verfällt werden kann, aber dieses scheint mir doch auf den gegenwärtigen Fall nicht zu passen: Unschuldig angeklagt war der Jkr. Meyer, aber er ward nicht verfällt, nur zu Abhebung fehrnerer verdrießlichen Weitläuftigkeiten entfernt. --- und warum dieses? Ist villeicht sein Kläger (die unbegründete Anklag ausgenommen) ein Mann von Verdiensten, den das Vaterland nicht wohl entbehren kann? Hat man ein Rechtsurtheil, in welchem die vollkommene Loßsprechung des Beklagten in terminis eine Art Infamie auf den Kläger gebracht hätte, darum nicht aussprechen wollen, weil zu beförchten gewesen wäre, der Unschuldige Beklagte möchte jezt, oder künftig auf eine vollständigere Satisfaction und die gerechte Bestrafung des Klägers dringen?

Dieses sind nur Muthmassungen, aber die auf Ruprechts Beilagen sich gründende mehr als wahrscheinliche Auflösung des Räthsels ist diese:

Es

Es scheint, es haben in Luzern Feindschaften zwischen einigen Familien geherschet: Es ist z. B. leicht zu begreiffen, daß die von Meyerischen, von den von Schumacherischen als ihre Feinde seit Ao. 1762. haben angesehen werden können; Diese hätten fast noch großmüthiger als der Jkr. Meyer seyn müssen, wenn sie in seiner Handlung, die einem von ihren Angesehensten Vaterland und Ehre gekostet hat, das patriotische, gemeinnüzige nicht nur hätten einsehen, sondern noch zu gleich aus den edelsten Beweggründen herleiten können. Freilich den 1. Herbstm. 1762. besassen sie diese Großmuth und übten sie aus, in dem sie den belohnen halfen, welcher ihnen, nach etlichen Jahren, durch das häufige Zureden ihrer minder würdigen Verwandten, durch Verjährung jener, ewig preißwürdigen Handlung und daher entstandener Kälte des beistimmenden Gefühls, ein geschworener Feind ihres Geschlechts mag geschienen haben, besonders wenn er villeicht unter denen war, welche Ao. 1764. wieder gegen einen von Schumacher, die Meinung des Rechts und daß allzu grosse Gnad schädlich seye, behaupteten: Wenn sie in diesem Falle zweifelten, ob er aus Liebe zum Rechte, aus Sorge für das Wohl des Staats und desselben künftige Sicherheit, oder aus Feindschaft, einen Aufrührer des Todes schuldig erkennt habe: so hat sich ihr ungerechter Verdacht gar leicht auch auf den

vier

vier und sechszger Proceß ausdehnen und daraus eine Familien Feindschaft entstehen können:

Es wird ferner in Ruprechts Projekte L. A. gesagt; „ daß Herr Salzherr Meyer, durch seine in oben bemeldten Processen und „ andern obrigkeitlichen Verrichtungen be„ zeugte unmäßige Hize, den allgemeinen „ Haß auf sich gezogen „ daß er denselben nicht verdient habe, ist bewiesen genug; aber daß man allgemeinen Haß, auch durch die besten Handlungen auf sich laden könne, davon haben wir häufige Beispiele in der alten und neuen Geschichte; und wenn man die hier gemachte Anzeige seiner unmäßigen Hize, von welcher wir in dem 1762 ger Processe, das Gegentheil gesehen haben, so erklähret; daß er seine vorher mit kaltem Blute überlegten Handlungen villeicht mit Wärme und patriotischem Feuer betrieben; villeicht in seinen Reden eine besondere Lebhaftigkeit gezeigt habe, die von seinem Temperamente abhängt; daß er, von dem einmal erkannten Rechte durch keine Scheingründe, noch Authoritäts Vorurtheile abzubringen gewesen; daß er, sich selbst seiner redlichen Absichten bewußt, jedermann die Wahrheit ohne Scheuhe ins Angesicht gesagt habe; Wenn er noch über das, ungeachtet seiner Rechtfertigung, dem Volk einmal als der Verfasser eines seiner Religionspartei nachtheilig seyn sollenden Büchleins heimlich oder öffentlich

vorgestellt,

vorgestellt und dafür gehalten war ꝛc. ꝛc. so kann man erklären, wie er sich einen so genannten allgemeinen Haß habe zuziehen können, da er doch die allgemeine Hochachtung verdient hätte; --- und wenn wir dieses voraussetzen, so erklären wir den Eingang der Erkanntniß vom 12. Merz 1770 „zu Abhe„bung ferner verdrießlichen Weitläuftigkei„ten„ leichte:

Es können darunter nicht weitläuftige, verdrießliche Untersuchungen verstanden werden, welche eine gerechte Obrigkeit unternehmen muß, wenn sie auch noch so beschwerlich wären: Wenn es daher nach einer halbjährigen Inquisition, noch zweifelhaft gewesen wäre, ob die Dürrlerische Anklag gegründet seye, oder nicht; so würde der hohe Magistrat in Luzern, seine Untersuchungen fortgesetzt haben; aber nach erkannter, bewiesener, Unschuld des Beklagten, sah er die Folgen, die ein, in dem Meyerischen Processe, ertheiltes Urtheil nach dem strengsten Recht„ „in der aristocratischen Republick nach sich ziehen könnte: durch die verdiente Bestrafung des Klägers würde der Haß der Familien vergrössert und neue Unruhe erregt, oder doch zubereitet worden seyn. Diese verdrießlichen Weitläuftigkeiten auszuweichen, wird die von Jkr. Salzherr angebotene freiwillige Entfernung angenommen und seinem Kläger, in der seine Klag aufhebenden Erkanntniß, die

ihn beruhigende merkwürdige Clausel beigesetzt: „doch ohne, daß gedachter Herr Land„vogt Dürrler, deßwegen über kurz oder „über lang von Jemanden solle belangt werden können„.

Und damit die, wegen dem algemeinen Haß, den Jkr. Meyer unverdient auf sich gezogen, nöthige und die allgemeine Ruhe wieder herstellen sollende Entfernung ohne Unrecht geschehen „„Ruhe und Frieden ohne Verlezung der Justiz beibehalten werden könne„ wird dem Herrn Salzherren zu verstehen gegeben: er solle aus Betrachtung des auf ihm liegenden Hasses und seines gegenwärtigen Processes, welcher nicht anderst rechtlich könne geendiget werden, als durch Vermehrung der Familienzwisten, eine freiwillige Erklärung von seiner Entfernung von sich stellen, damit der Proceß gütlich beigelegt werden könne. Freilich ist dann nicht zu begreiffen, wie hierinn dem Jkr. Meyer eine Gnade wiederfahren seye: allein neben dem, daß dieser Ausdruck meistens eine unbedeutende Redensart ist, oder allenfalls das Wohlgefallen eines Magistrates anzeigt, so lassen sich bei einem Projeckte das durch obrigkeitliche Ratification nicht geltend gemacht worden, wo die Ausdrücke nicht abgewogen sind, besonders, wenn es von dem verläumderischen Ruprecht abgeschrieben, oder villeicht gar unterschoben ist, nicht alle Worte erklären:

Die Haubtsach ist gewiß; des beklagten Jkr. Meyers Unschuld ist, durch die Erkanntniß, die aufgehobne Klag und bewiesene Nichtigkeit derselben und dann durch die bei behaltene Rathswürde ꝛc. ꝛc. unwidersprechlich bewiesen und daher muß eigentlich nur erklärt werden, warum die Obrigkeit, welche von der Unschuld des Beklagten überzeugt war, doch seine Entfernung beschlossen habe? und da ist die einzige, aus der Sache selbst fliessende und das Ansehen der Obrigkeit nicht beleidigende Erklärungsart diese:

Sie hat Gründe gehabt, dem Kläger zuschonen, und wie wir aus jener Clausel sehen gut erachtet, daß der Beklagte, welcher seiner Unschuld ungeachtet viele Feinde, Hässer und Neider gehabt, sich für die allgemeine Ruhe aufopfere: daß hingegen von Schonung des Beklagten niemal die Rede gewesen seye zeigt so wohl die halbjährige Daur der Inquisition, als der ganze Proceß selbst.

Es wird wohl Niemand läugnen, daß in Aristocratien ofte der gleiche Fall vorkommen könne, wo ein Unschuldiger, oder besser zureden, ein Mann von besondern Verdiensten, eben um seiner Verdiensten willen sich entweder den Blödsichtigen und Lasterhaften so furchtbar gemacht, oder von der Menge so beneidet und gehaßet worden, daß

er dem Vaterlande nicht besser, als durch seine Entfernung dienen konnte.

Man wird immer auch in diesem Processe die Gerechtigkeit und Klugheit des erlauchten Magistrats von Luzern bewundern müssen:

Seine Gerechtigkeit, daß er den unschuldigen zwar nicht in terminis losgesprochen, weil er dadurch grössere Unruhen erregt hätte, aber doch durch alle Umstände seine Unschuld so deutlich gemacht hat, daß auch der blödsichtigste bei einem geringen Nachdenken, dieselbe einsehen kann, wenn er sich nicht lieber die Augen zudrücken und mit Ruprecht ein dummes Quis capere potest? ausrufen will.

Seine Klugheit; daß er die Gelegenheit zu fernern Zwisten abgeschnitten, für die Zukunft aber, durch seine Constitutiones gesorgt hat, daß der Rechtschaffene weniger in Gefahr sey, von der blinden Menge, wegen patriotischen Handlungen gehasset zu werden, noch daß rechtmäßige Urtheile und Erkanntnisse der Hoheit, ihm allein zur Laste gelegt werden: --- Denn, daß dieses die Absicht des von der Comission gemachten Projekts L. A. und der Constitutionen sey (wenn anderst die von Ruprecht gegebenen Copien ächte sind,) und daß dieselben auf den Jkr. Rathsherr Meyer, gar keine Beziehung haben können, ist leicht einzusehen, weil sie nach seiner

ner auf 15. Jahre bestimmten Entfernung gemacht worden sind und daher alle darinn vorkommende Verfügungen, nur die anwesenden Rathsglieder haben angehen können, weil, wenn er an vielen, oder wenigen Mißbräuchen sollte Schuld gewesen, oder nur dafür angesehen worden seyn, sie ja, mit seiner so langen Abwesenheit von selbst aufgehört haben würden.

IV.

Nun will ich in dem lezten Theile meiner Schrift, nur noch kurz, einige der häufigen Unwahrheiten, des Georg Ludwig Ruprechts anzeigen: die Beweise von der Falschheit, jener Vorgebung, sind in dem bißher gesagten deutlich genug zufinden.

Es ist zwar, was Ruprecht S. 12. in der so betitelten Vorrede sagt, in so weit wahr daß der Jkr. Seckelmeister Schumacher im Jahr 1770. begnadiget worden ist, zufolge der Erkanntniß, vom 12. Merz gl. J. „daß fehlbare Persohnen um Aceeß und Gnad bitten dörfen„ ob aber die Entfernung des Jkr. Rathsherr Meyers, welcher, wie wir oben gesehen haben, nicht ihm, sondern seinen Verbrechen feind war, hierzu nöthig gewesen, weiß ich nicht: Er ist aber durch diese Begnadigung nicht unschuldig erkennt worden, weil ihm sonst, seine verlohrne Ehre hätte

 wieder

wieder gegeben und er nicht nur, als ein fehlbarer, begnadigt werden müssen:

Dennoch wäre mir nie eingefallen, seine in der Schweiz genug bekannten Verbrechen, vor der Welt auf zu decken, wenn nicht Ruprecht in seiner Schrift, anstatt blos den von Schumacher zu vertheidigen, zugleich den vortreflichen von Meyer gelästert hätte und sein Gemische von Wahrheit, halben, und ganzen Lügen, bei flüchtigen Lesern, einen ungerechten Verdacht auf diesen edlen Patrioten bringen könnte.

Der Absaz S. 13. „ wir dehnen diesen Umstand --- --- ertränket,„ ist so voll Ungereimtheiten und Falschheiten, daß ich fast zuviel Zeit verderbe, wenn ich nur die haubtsächlichsten rüge:

Der Vater ist, wie wir im ersten Abschnitte gezeigt haben, durch seine von der Comission entdekten Betrüge ꝛc. angeklagt und von der Hoheit zur ewigen Verbannung verdammt worden; beides nennt Ruprecht eine unreine Quelle; von dem ersten mag es angehen, aber beide in eine Benennung zusammenzufassen, wie unverschämt ist dieses? ferner:

Der Sohn hat alle seine Verbrechen gütlich eingestanden, ist zwar mit der Folter bedroht

bedroht worden, vermuthlich damit er keinen Mitschuldigen verschweige; aber doch mit der strengen Frage verschont geblieben, weil seine Vergehungen durch die gütlichen Verhöre, die Aussagen seiner Mitschuldigen, Confrontationen ꝛc. ꝛc. deutlich genug an Tag kamen; Gerade wider das freche Vorgeben Ruprechts.

Nicht ein Göldlin von Tiefenau, sondern Carl Göldin, ein Krämer ist Ao. 1764. verurtheilt worden. Sein und zweier anderer Bürger, die mit ihm, das gleiche Schicksal hatten, gedrucktes Urtheil beweiset dieses; hier ist es:

„Wir Schultheiß ꝛc.
„Unsern ꝛc.

„Den N. N. N. N. und Carl Xaveri
„Göldi, geweßte Bürger unserer Stadt,
„haben wir wegen meineydig verrätherischer
„Complotierung und Conspiration, wider
„ihre natürliche, von Gott gesezte hohe
„Lands Obrigkeit, aus Stadt, Land und
„ganzer Löblicher Eidgnoßschaft auf ewig
„verwiesen; demnach selbe öfentlich eine Ur-
„phede schwören müssen, bei unausbleibli-
„chem Verlust ihrer Köpfe, die gesammte
„L. Schweiz Zeit Lebens nimmer zu betret-
„ten; mithin ihnen von den Unsrigen,
„bei Vermeidung hoher Straf und Ungnade
„kein Aufenthalt gestattet werden solle;

„ Geben aus unserm Rath, den 2ten
„ Brachmonat 1764.

„ Canzley der Stadt Luzern. „

Mit diesem Carl Göldin hat Jkr. Meyer sich nie allein unterredet, weil es unmöglich war:

Denn bei seinen Verhören, waren der Rathsrichter, Rathsschreiber und zwei Rathsherrn gegenwärtig und der erste war der eigentliche Inquisitor; in der Zwischenzeit blieb derselbe in seinem Gefängniße verwahrt, wozu die Schlüssel zwei Rathsherren in Verwahrung hatten, von denen der Jkr. Landvogt Dürrler einer, der Jkr. Rathsherr Meyer, aber keiner war: Die unverschämte Verläumdung „ daß der Jkr. Meyer dem Carl Göldli, un„ ter Versprechung obrigkeitl. Gnad und „ augenblicklicher Freiheit zugemuthet habe, „ den Mitschuldigen Schumacher fälschlich „ anzuklagen „ ist also nicht nur von allem Beweise entblößt; es ist nicht nur wider alle Wahrscheinlichkeit, daß in einer Aristocratie, jemand, auch der angesehenste Patricier einem Gefangenen Freiheit und Gnade versprechen werde, in der Hofnung, ihn durch diese Lokung zu einer wahren, oder falschen Aussag bereden zu können; sondern, nach den eben angeführten Umständen, in dem gegenwärtigen Fall vollkommen unmöglich, aussert, wenn beide Rathsglieder, welche die Thurnschlüssel

schlüssel in Verwahrung hatten, oder alle 4. Thurn Deputierte, sich zu einer solchen That vereinigt hätten;

Was S. 17. von den Klagen eines erhabenen Magistrats „ über das höchst unanständige, Rechts unförmliche und tumultuose „ Betragen der in dem vier und sechziger „ Processe in den Gerichten gegen einander „ erhizten Partheyen im Rathe „ gesagt wird, ist laut seiner eigenen Beilag S. 66. falsch angeführt; es wird dort weder das vier und sechziger, noch irgend eines besondern Processes gedacht und wenn man muthmassen wollte, daß darinn auf einen besondern Proceß gedeutet werde, so wäre es viel wahrscheinlicher auf den von 1770. zuziehen; zu welcher Zeit Jkr. Rathsherr Meyer nicht im Rathe war; weil eine Verordnung, welche erst nach seiner auf 15. Jahre vest gesezten Entfernung gemacht wurde, keine Beziehung auf ihn haben viel weniger um seinetwillen allein gemacht seyn kann: doch dieses ist auch nur eine Vermuthung.

Ruprecht meint ibid. „ der junge von Schumacher habe Ao. 1764. nicht können „ das Haupt der Rebellion seyn, da er sel„ biger Zeit 120. Meilen von Luzern ent„ fernt war: „ Durch Briefe und Unterhändler hätte er es gleichwol seyn können; aber er war seit dem 26. Augstm. 1763. so

gar wieder in Luzern und den 28. Aprill 1764. wurde die Meuterey entdekt; also ist Ruprechts seichter Schluß, wie es solchen Leuten geht, noch auf falsche Data gebaut.

S. 18. u. f. bittet Ruprecht „ den Herren von Schumacher und seine Freunde „ sehr ängstlich, daß sie doch durch seine „ Nachrichten, sich nicht zu einer Aufruhr „ gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit verleiten „ lassen „. der gute Mann fühlet selbst, daß seine Schrift aufwieglerisch ist und hoffet durch sein Bitten, alle bösen Folgen zuverhüten:

Wie viel besser wär es gewesen, wenn er diese ganze pathetische Verwahrung einem vernünftigen Freunde, falls er dergleichen hat, vorgelesen hätte; der würde ihm mitleidig geschwinde Papier, und Feder weggenommen und seine rechte Hand an einen Strick gelegt haben, biß die Autorwuth in Gnaden vorbei gegangen wäre!

Bei Anlas der Note zu S. 26. will ich meine Gedanken sagen, in wie ferne die grosse Liebe des Volks von dem guten Carakter eines Menschen zeuge; --- meine Leser werden mir diese Ausschweifung erlauben, sie dienet mir zu einer kurzen Erholung von der beschwerlichen Arbeit, mich durch Ruprecht Schmähschrift durch zu zwängen. --

Ein von seinen Untergebenen, besonders auch von dem Volke, von der Menge geliebter Regent, findet ofte darinn das süsseste schmeichelndeste Lob; und die allgemeine Liebe ist wirklich ofte ein Beweiß seiner gerechten, gütigen, für alle Angehörigen Sorg tragenden Regierung: aber man findet doch auch Beispiele in der Geschichte; daß gerechte Beherrscher, welche das allgemeine Wohl, durch die geschwindesten und sichersten Mittel befördert hatten; die so sehr gewünschte Zuneigung ihres Volks nicht haben erlangen können, daß sie von den vernünftigen zwar geliebet, bewundert, aber von dem Pöbel gehasset waren, entweder, weil sie, durch die Umstände gezwungen, seinen Ausschweifungen mit Gewalt Einhalt thun mußten; oder nicht viel zu seinem Zeitvertreibe beitragen konnten, oder aus noch geringern Ursachen: daß hingegen ein ungerechter, unterdrükender Despot ofte Mittel gefunden hat sich durch Tändeleien, prächtige Schauspiele, Festins &c. die Liebe des Pöbels zu erwerben, welcher selten auf seinen wahren Nutzen siehet, wenn man ihn mit blendenden Spielwerken vergnügt: ---

Eine Privatperson aber und hierunter gehören in Aristocratien auch die Patricier, so bald sie nicht in obrigkeitl. Geschäften versammelt sind, eine Privatperson, die von dem Pöbel alzusehr erhoben wird, gewinnt

durch

durch den allgemeinen Beifall, in dem Urtheile der Wenigern das ist der Vernünftigen nichts und kommt vielmehr in den Verdacht, daß sie ungeachtet ihres Rangs, dennoch unter den Pöbel gehöre, weil dieser meistens nur liebet, was ihm ähnlich ist; oder daß sie durch Verschwendung und Niederträchtigkeiten, diese allgemeine Liebe zu theuer erkauft habe: --- ich glaube nicht, daß man diese Anmerkung dem Hypochonder zuschreiben dörfe; denn so, wie ein allgemein und auch von dem Pöbel bewunderter Schriftsteller, neben seinem wahren Guten, eine gewisse Platheit im Ausdrucke und etwas seichtes in den Gedanken haben muß, wenn er zu diesem Glücke gelangen will, so muß auch ein sonst rechtschaffener Mann, eine schwache Seite haben, die ihn dem Pöbel näher bringt, wenn er seine vorzügliche Liebe besizen will.

S. 27. und in der Note S. 28. eifert Ruprecht eigentlich nur gegen den Erlanger Zeitungsschreiber, welcher von seinem Gönner nicht die wahre Ursache von der Entfernung des Jkr. Meyers von Luzern erfahren hat und ohne Grund, den päbstlichen Nuntius in das Spiel mischt: es geht uns also nichts an; denn wir haben oben gesehen, daß zwar in der Klage von 1769. von zwei Büchlein die Rede war, aber nicht von dem Traktätgen de Iuribus Helvetiorum circa Sacra. Wer bemerkt aber nicht die Ungereimtheit

von dem blödsinnigen Eifer unsers Ruprechts und erstaunt nicht über sein unzusammenhangendes verwegenes Gewäsche?

Die S. 28. von unserm vortreflichen Patrioten gebrauchten schmählichen Ausdrücke „ der ausgeschafte, flüchtig und Unstäte „ geben mir Anlas desselben Schicksal seit dem Merz 1770. meinen Lesern zu erzählen: — Sein erster Aufenthalt war zu Bischofszell im Thurgäu, wo er von dem dasigen Magistrate, als ein adelicher Beisäß, ohne sein Wissen angenommen und daselbst seine Wohnung aufzuschlagen, eingeladen worden ist „ welches auch vermuthlich darum geschehen, weil sein Jkr. Bruder sich als Chorherr dort aufhält; seit der Zeit hat er das Schloß Oberstade, einen adelichen Freisitz am unteren Bodensee gekauft und lebt nun mit seiner würdigen Gemahlin und Kindern daselbst: Heißt das, unstät und flüchtig seyn?

S. 33 --- 36. erzählt Ruprecht den Proceß von Ao. 1762. den man aus meinem ersten Abschnitte wahrhafter und gründlicher weiß, indem er sich auf die öfentliche, gedruckte Verkündigung des Endurtheils und die in Lucerna lucens befindliche Urkunde des hohen Wohlgefallens der Hoheit über des Jkr. Meyers patriotische Handlung gründet; mit Vernunft und Erfahrung übereinstimmt und ich könnte wohl noch hinzusetzen, weil ich

meine

meine Nachrichten, in der rechten unpartheiischen Zeit und aus sichern Quellen gesammelt habe; allein dieses weiß nur ich allein gewiß und meine Leser möchten einem Ungenannten, auf sein Worte allein keinen Glauben schuldig zuseyn denken; doch wenn sie die Mühe nehmen wollen, die in der Ruprechtischen Erzählung befindlichen Widersprüche, Unwahrscheinlichkeiten rc. aufzusuchen, so werden sie überzeugt werden, daß allenfalls das Gegentheil von dem, was er sagt, ganz gewiß zunächst an die Wahrheit gränzen müsse: z. E. S. 33. der unerwartete Austritt des „jungen Schumachers, soll seinem Vater „jene neue Untersuchung zugezogen haben? er trat den 18. Weinm. des gleichen Jahrs aus, in welchem die Untersuchung der Sekelamtsverwaltung den 8 Augustmonat angefangeu war; ---- dieses ist eine Thatsache, die jeder Lucerner wissen kann: und vor welchem Tribunale, werden die Fehler des Sohns dem Vater zugerechnet? oder wer kann begreiffen, daß die nemliche, Obrigkeit, welche des Sohns leichtsinnige und unverantwortliche Entfernung nicht bestraft hat, den Vater wegen derselben, so in der Nacht überfallen lasse, wie Ruprecht S. 34. erzählt? Man weiß aus meiner Geschichte, warum dieser nächtliche Besuch, auf neuen Befehl hat gemacht werden müssen: der halsstarrige Wiederstand des Amtmanns, sein grossen Verdacht erregender Aufschub der

befoh-

befohlenen Inventierung ꝛc. machten ihn nothwendig. Es war dieses Verfahren den Grundgesätzen des Staats gemäß, und es wurde des Sekelmeisters Verantwortung dadurch nicht gehindert, sondern vielmehr zugleich befohlen, und ihm zu derselben Zeit und Hülfsmittel vergönnet: Doch diese Wiederholung wird zu weitläufig und ekelhaft; ich berufe mich kurz auf meine Erzählung, für deren Wahrheit ich alle Luzerner zuversichtlich als Zeugen auffordere: Ich will nur noch dieses dem Ruprecht sagen; daß seine tollen Ausdrücke S. 35. " den Untergang " geschworen " " abscheulichste Verwegen" heit " " Beistand des Fürsten der Fin" sterniß " und der ganze unsinnige Absatz in welchem sie stehen, von seiner niedrigen Lebensart zeugen, und nur von vorsäzlichen Calumnianten gebraucht zu werden pflegen: Er redet von " unterschobenen falschen Zeu" gen, die auf Ehre und Eid Lügen aussag" ten " und beweiset nichts; er sagt " ein " vornehmer Rathsherr habe sie gedun" gen " und weiß nicht wer? " er ver" muthet der Herr Salzherr Meyer selbst " und läßt seine Vermuthung drucken! Unverschämter Mann! Wenn der Sekelmeister, Schuhmacher, wegen dem Einbruche von Ao. 1759. welchen falsche Zeugen auf ihn erprobet hätten, bestraft worden wäre, so hätte der hohe Magistrat Ao. 1773. da die Thäter des Einbruchs entdeckt worden sind,

den

den Jkr. Schuhmacher wieder zu Ehren gesezt, für seine unverdienten Leiden belohnt, und die Zeugen bestraft: --- nichts ähnliches geschah; kurz, Ruprechts Erzählung ist in der Hauptsache grund falsch, und in Nebensachen ---- selten wahrhaft, aber allezeit verworren wie eines Träumers.

S. 37 -- 41. wird der 64ziger Proceß erzählt, eben so zuverläßig, als der vorhergehende, nur noch unwahrscheinlicher:

Alle hier vorkommenden Beschuldigungen gegen den Jkr. Rathsherr Meyer, treffen unmittelbar den Souverain des Kanton Luzerns, welcher in diesem, so wie in allen Criminalprocessen, der einige Richter war, und sich gewiß nicht von einem Mitgliede allein regieren lässet: aber mir ekelt auch hier, alle, oder nur die wichtigsten Falschheiten aufzudecken; man lese meine gründliche Erzehlung im zweiten Abschnitte, welche durch gedruckte und geschriebene Urkunden bewiesen ist, vergleiche sie mit den hier befindlichen Unwahrscheinlichkeiten, Verläumdungen, Lästerungen des Souverains 2c. 2c. und entscheide:

Nur ein par Beispiele:

Wenn nach S. 38. der Schumacher und seine Mitschuldigen gegen den Jkr. Meyer

er und seine Gesezwidrigen Proceduren klagten, wie hätte denn wohl immer ein Souverain ihn, wie S. 41. gesagt wird, Kläger, Examinator, Verfasser des Urtheils und Confirmator desselben seyn lassen dörfen? --- Es ist zwar falsch, daß er bei diesem Geschäfte Kläger, oder Examinator gewesen sey; --- aber wenn er so gar selber in dem Anfange des Processes angeklagt worden, ja selbst um dieser Klage willen der Proceß entstanden wäre; wenn die Gefangenen seine vorigen Handlungen wirklich gesezwidrig geglaubt hätten; würde der Magistrat ihn als Richter haben sizen lassen, selbst in die Comission verordnet und diese ihm, bei der Kunst, wie Ruprecht sagt, die Sachen nach Gestalten wohl einzukleiden, die Auszüge aus den Verhören zumachen, anvertraut haben? Würden da die Inquisiten nicht gegen ihn excipiert? oder die hohen Richter ihre Exception nicht angenommen haben?

ad. S. 39. Wegen Troz und Ungehorsam ist der junge von Schumacher in ehrenhaften Arrest, wegen Conspiration seine Mitschuldigen, die nicht adeliche, sondern alle Handwerksleute waren, in Gefangenschaften gelegt worden; beides nach dem gewöhnlichen Rechtspfade: --- aber, daß Ruprecht folgende Zeilen, welche einen Souverainen Richter einer unerhörten Ungerechtigkeit beschuldigen, hat dörfen unter die Presse kom-

men lassen, übersteigt alle Frechheit der unverschämtesten Paßquillanten: und da man „ fürnemmlich den von Schumacher mit ganz „ unerlaubten suggestivis so wohl Dieb„ stahl als Mord betrefend auf der Folter„ bank entsezlich gequälet, und nichts er„ winden können, so hat man ihm end„ lich als einem Rebellen, durch den Scharf„ richter das Haupt abnehmen lassen. „ So „ viele Worte, so viele handgrifliche ehrenrührge Lügen! dieses siehet ein jeder ohne andern Beweiß so bald er nur weiß, daß diese Geschichte im 18. Jahrhunderte und unter gesitteten Menschen vorgegangen seyn solle. --- Freilich wurde wie hernach folgt, dem Verurtheilten das Reden auf dem Gerichtsplatze verboten und Tambours bestellt, die ihn allenfalls übertrommeln sollten: eine bei Aufruhren nöthige und überall übliche Vorsicht, welche neben allem andern zum Ueberflußе beweiset, daß er, als ein Aufwiegler und nicht als ein Held, mitten im Lauf seiner schönsten Handlungen den Tod gelitten habe.

Ad. S. 41. und 42. Da der Bericht wegen dem Löwenburger, daß er von einem Ao. 1759. in Luzern geschehenen Einbruche gehört habe, von Ulm nach Luzern kam und der hohe Magistrat daselbst, den 23. Augstm. 1765. wegen dem Stauder nach St. Gallen und wegen dem Faist nach Zurzach und Klingnau

nau schreiben ließ, aber nichts entdecken konnte, war der Jkr. Rathsherr Meyer als Sindicatsgesandter in den welschen Vogteyen und konnte daher von allem nichts wissen, bis nach seiner Rückkunft; --- vielweniger, wie Ruprecht ihn beschuldigt, verhindern„ daß der Bericht vor das hohe Plenum komme„; Man suchte zwar mehr Licht in der Sache, und unterliesse nicht nachzuforschen, aber man fand nichts zuverläßigers, und doch vermuthe ich, dieser unsichere Bericht sey mit ein Beweggrund gewesen, warum der gnädige Souverain in Luzern Ao. 1770. dem Sekelmeister bei seiner Begnadigung, die ganze Summe der Ao. 1759. gestohlen seyn sollenden Gulden 8880. samt Zinsen, zurückgeben liesse.

S. 42. und 43. wird der Proceß vom Jahr 1769. und 70. nicht nur in einem falschen Lichte vorgestellt, sondern eine Unwahrheit an die andere angehängt; da Ruprechts Glaubwürdigkeit aus dem vorhergehenden bekannt ist; so darf ich hier mich keklich auf meinen dritten Abschnitt beruffen, und nur einige seiner Lügen anführen:

Nicht die Luzerner Bürger, sondern Jkr. Dürrler ganz allein war Kläger: --- Er klagte ihn nicht über mehrere Vergehungen, sondern laut der Erkanntnis vom 12ten Merz 1770. über zwei Punkten an, welche

nach sechs monatlicher Untersuchung " des „ gänzlichen aufgehoben worden „ und wie ich oben bewiesen habe, nicht anderst behandelt werden konnten: --- Nicht durch ein Commando Hatschier, sondern durch zwei grosse Rathsherren wurde Jkr. Meyer von seinem Landgute geholet: --- bei seiner Ankunft in die Stadt, war der Zulauf des Pöbels natürlicher Weise groß, aber Schelkungen und Lästerungen wurden keine gehört: --- in der Erkanntnis vom 12 Merz heißt es " zu Abhebung fernerer verdrießlichen Weitläuftigkeiten, ɔc. „ Ruprecht versteht die Sache besser, er schreibt " zur „ wohlverdienten Strafe „ --- nach gänzlich aufgehobner Klage? Wofür? Villeicht, " daß er ihm, Ruprechten dem Zinngiesser, „ die Mühe gemacht, wieder all sein Gedenken und Intention, die Feder zu gebrauchen? „ Mich dünkt bei diesem naisen Bekenntnis, als säh ich den guten Mann bei seinem Schreibpulte leibhaftig vor mir, wie er seine Federn kauet, und ich weiß nicht über den Commissarius Meyer, oder über den Erlanger böse ist.

Es wäre freilich noch vieles zu ahnden, aber ich gestehe aufrichtig, ich bin müde, so alberne Verläumdungen nur anzuzeigen, geschweige zu wiederlegen; und da sie alle in meinen vorhergehenden drei Abschnitten hinlänglich wiederlegt sind, mag ich mich und

meine

meine Leser, nicht länger aufhalten: also nur noch zweierlei: Erstlich eine Probe von Ruprechts Scharfsinn, und dann ein Beispiel von seiner Ehrlichkeit in Anwendung der, von ihm selbst in den Beilagen angeführten Documenten:

S. 50. schreibt er " meines Erachtens
" kommts in Luzern dermalen darauf an,
" ob es besser seye, daß die Bürger, oder
" die obrigkeitliche Hohheit Recht behalte?
" Magistratus hälts mit seiner Hohheit.
" Wir sind ihm nicht entgegen. " " Wir
" Georg Ludwig Ruprecht Zinngiesser in
" Memmingen sind dem Magistrate in Lu-
" zern nicht entgegen " Wenn noch keine Gesandschaft in Memmingen angelangt ist, um die Danksagung an den Herrn Ruprecht feyerlich abzulegen, so erstatte ich im Namen des durch diese Erklärung beruhigten Kantons, gehorsamen Dank.

In einem Staate entsteht die Frage, ob der Souverain oder seine Angehörigen Recht behalten. Die Rechtsgelehrten würden diese Frage für aufwieglerisch, und auch in Aristocratien für äusserst gefährlich ansehen, aber unser politische Zinngiesser denkt so weit nicht. — Er gibt sich saure Mühe zu erklären, warum sein Client, ungeachtet es bewiesen ist, daß Ao. 1759. der Einbruch in seinem Hause würklich geschehen sey, dennoch nicht

nicht Revision seines Urtheils und Satisfaction bekomme; --- Er scheut sich kurzweg zu sagen, das seye eine Ungerechtigkeit, weil er sich dasmal nicht getrauet, die Schuld davon auf den abwesenden Junker Meyer zu werfen, wie er in den Processen von Ao. 1762. und 64. zum Trost seiner Clienten wacker gethan hat: Um einer solchen Kleinigkeit willen verliehrt Ruprecht seine gewohnte Dreistigkeit? Er muß nicht bedacht haben, daß ein solches Vorgeben nicht unwahrscheinlicher gewesen seyn würde, als alles, was er bisher falsches gesagt hat: Wer in einem weitläuffigen acht Monate daurenden Processe alles allein gethan, das Urtheil allein gemacht hat; und in einem Criminalprocesse Kläger, Examinator, Judex und Confirmant des Urtheils gewesen ist, ob gleich noch 99. neben ihm gesessen sind, sollte der nicht auch abwesend hindern können, daß ein gesprochenes Urtheil nicht in Revision komme? Unmöglich ist es nicht, man kann ja Briefe schreiben, Agenten haben, falsche Zeugen von Oberstade nach Luzern schicken rc. und unwahrscheinlicher auch nicht, als vieles, daß er mit der unverschämtesten Frechheit als wahr hingeschrieben hat: ---- Doch es ist gut, daß es ihm nicht einfiel, wir hätten eben eine Tollheit mehr zu lesen bekommen, und dagegen seine feine politische Auflösung missen müssen, welche ihm viel Kopfverbrechens mag gekostet haben, indes er den nähern

hern Grund, daß der Seckelmeister Anno 1762. aus andern Ursachen möchte verwiesen worden seyn, eben darum mit seinen blöden Augen nicht sehen konnte, weil er zu nahe lag, und wegen seiner schon bis zur fünfzigsten Seite ausgebrüteten Schrift mußte vergessen haben, daß der 64ziger Proceß Anno 1769. und 70. würklich revidirt, und besonders von dem damaligen Kläger dem Jkr. Dürrler, vom 25 Herbstmonat 1769. bis den 12ten Merz 1770. ofte genug wieder durchlesen worden ist: aber was geschah? " Es kam eben wieder darauf an, ob Jkr. " Dürrler, oder die obrigkeitliche Hohheit " Recht behalte? und Magistratus hielts " wieder mit seiner Hohheit " der Proceß wurde bestätiget, und ist auch seit der Erscheinung des vortreflichen gründlichen Berichts aus dem Lande der Redlichen, in keine neue Untersuchung gekommen, ungeachtet der Verfasser S. 52. dem Kanton das verbindliche Compliment macht, und mit den vortreflichen Constitutionen beweißt " Luzern, " welches den Jkr. Rathsherr Meyer 15. " Jahre mangeln könne, müsse noch mit " andern nicht weniger capablen Männ" nern versehen seyn. "

Nur noch ein Beispiel von Ruprechts Redlichkeit:

S. 76. führt er eine Erkanntnis des souverainen Raths in Luzern vom 28 Hornung 1772. an, und darinn: " daß, wo-
" fern er (der Herr Rathsherr Meyer)
" über kurz oder lang, schriftlich oder aber
" durch mündliche Anzüg, um einige Ausle-
" gung, Revision, Milderung, oder Ab-
" änderung der ihm unter dem 12ten
" Merz zugestellten, und seines Processes
" wegen bei Eiden abgefaßten Erkännt-
" nis, weder direkte noch indirekte ein-
" zulangen, oder einige Schriften auszu-
" streuen sich erfrechen würde, er de facto
" und von nun an, des Raths entsezt und
" auf ewig des Lands verwiesen seyn solle: rc
und S. 103. citirt er aus dieser Beilage vid. Lit. F. mit fleißig beigesezten Häckgen, damit es ja nicht als seine Erklärung, sondern als eine wahre Citation angesehen werde, obige Stelle also: " daß er, weder directe
" noch indirecte nicht das geringste von
" Schriften ausstreue, von wegen seines
" aus Ursachen unterdruckten Processes,
" über die von Herrn Landvogt Dürrler
" gegen ihn erregten höchstwichtigen Klägden,
" fürnemlich über sein Betragen in denen
" Ao. 1764. obgewalteten Unhändeln. "

Wie boshaft und dumm hier dem Magistrate von Luzern Ausdrücke zugeschrieben werden, die er nie gebraucht hat, habe ich nicht

nicht nöthig zu zeigen, da die Sache klar vor Augen liegt; ---- Aber wie wenig auf Ruprechts Citationen zu bauen, wie wenig Glauben auch seine Beilagen verdienen, weil sie wenigstens von ihm abgeschrieben sind, habe ich durch dieses Beispiel beweisen müssen: denn nicht nur ist die Erkanntnis auf der 103 Seite durchaus falsch angeführt, und doch für eine Citation angegeben worden, sondern auch in der Beilage Lit. F. ist die Erkanntnis selbst verfälscht und sollte heissen " --- ---- -- Revision, Milderung " oder Abänderung, der ihm unter dem " 12 Merz 1770. zugestellten und bei Eiden " abgefaßten Erkänntnis, weder directe oder " indirecte einzulangen, oder einige Schrif" ten seines Processes wegen auszustreuen &c. Auch schon diese erste Verfälschung breitet über alles ein falsches Licht aus, und dehnt das natürlicher Weise nur auf seinen Proceß begränzte Verbot so weit aus, als wenn Jkr. Rathsherr Meyer gar von nichts und über nichts, Schriften ausstreuen dörfte:

Man siehet aus diesem neuen Beispiele, der vorsätzlichen Verfälschung Ruprechts oder seines Correspondenten, wie gar in der Welt nichts seinen Beilagen zutrauen ist; aus dem Innhalt seiner ganzen Schrift aber erprobt es sich, wie unvernünftig und wiedersprechend alle Beschuldigungen dieses wahnsinni-

gen Zinngiessers gegen den verehrungswürdigen Patrioten, den Junker Rathsherrn Meyer sind; und es ist zu vermuthen, der hohe Stand Lucern würde sein elendes Paßquill gebrandmarkt, und den Verfasser zur verdienten Strafe gezogen haben, wenn die darinn enthaltenen häufigen Unwahrheiten sich nicht durch ihre Wiedersprüche und die offenbaren Ungereimtheiten, selbst untereinander aufrieben, und es für einen Magistrat nicht erniedrigend wäre, gegen einen wahnsinnigen, Kläger oder nur Anzeiger zu seyn:

Denn, damit die Feinde des Jkr. Meyers nicht länger in dem Wahne bleiben und sich villeicht durch Ruprechts Beilagen Lit. D. E. F. und G. darinn bestärken lassen, als ob sie, denselben immer ungestraft verläumden und lästern können; und als wenn der erlauchte Magistrat in Luzern immer kalt und gelassen zusehen werde wie eines seiner Mitglieder beleidigt und mißhandelt wird, will ich, aus einer ofenen, besiegelten Urkunde des hohen Magistrats, vom 6. May 1774. einen, meiner Absicht gemässen, Auszug zum Beschluße mittheilen: --- Wenn Jemand an der Authenticität desselben darum Zweifeln wollte, weil ich ihn nicht ganz anführe, der würde meine Bescheidenheit, die darinn angeführten schuldigen Personen,

nicht

nicht ohne Noth zunennen, und die hieher nichts taugenden Umstände auszulassen, sehr mißverstehen und dem könnte allenfalls, bei erheischenden Umständen, mit einer wörtlichen Abschrift der Urkund, der Mund gestopft werden: unterdessen ist hier mein Auszug:

„ Wir Schultheiß und Rath ꝛc. „

„ --- --- Da aber N. N. sich erfrechet
„ unser obrigkeitliches Ansehen mit schimpf-
„ lichen Ausdrücken zu verlezen und auch
„ ebenfalls unsern Mitrath Valentin Meyer
„ und N. N. auf eine ehr vergeßne Art zu
„ beschimpfen, so hätten wir zwar allen An-
„ las gehabt, N. N. nach aller Schärfe
„ um ihr freventliches Vergehen zubestrafen:
„ Weil wir aber aus angebohrner Milde,
„ die Gnad der Strenge des Rechten vor-
„ zuziehen uns entschlossen; und wir theils
„ durch den Vortrag N. N. und auch durch
„ den erstatteten Bericht unsers N. wahr-
„ genommen, daß dieselben ihr Vergehen ge-
„ gen uns reumütig anerkennet, und auch
„ die gegen unsern Mitrath Valentin Meyer
„ und N. N. ausgestossene Scheltungen frei-
„ willig wiederum zurück genommen und ab-
„ gethan; so haben wir erkennt, daß N. N.

„ vor

„ vor unserm Herren Amtschultheiß und dem
„ gesammten Officio gegen uns eine ehrer-
„ bietige Abbitt und gegen die obbenannte
„ beschimpfte Personen eine geziemende Re-
„ paration ihrer verlezten Ehre erstatten und
„ auch anloben sollen, führohin von solchen
„ Sachen niemal mehr zu deren Nachtheil
„ das wenigste zureden, sondern die beleidig-
„ ten Partheyen bei ihren Ehren bestens be-
„ wahrt zulassen rc. rc. „

Ich merke nur an, daß diese Genugthuung dem Jkr. Rathsherr Meyer ohne sein Begehren gegeben worden ist und lasse seine Feinde die Anwendung selbst machen.

Wenn Staatsgründe die Entfernung verdienstvoller Männer von den öfentlichen Geschäften nothwendig machen und sie gegen ihren vorigen Glanz, in eine Art Dunkelheit herabsezen; so pflegt freilich so gleich alles Geschmeisse auf sie zu zudringen und jedes feige Thier, wie in jener Fabel der Esel gegen den alten Löwen auszuschlagen: Allein hier ist der Löwe nicht vor Alter unvermögend, er schläft nur; er kan aufwachen: aber er wird es vermuthlich nicht thun, bis ihn Gegner aufwecken, gegen die sich zustellen, es keine Schande ist.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Amstein, Johann Georg

Auf Vernunft und Geschichte gegründete Ehrenrettung, T. Jkr. Rathsherrn Meyers, von Oberstade Gegen die seit dem J. 1773. wieder Ihn ausgestreuten Schmächschriften; besonders den sogenannten 'gründlichen, aus bewährten Urkunden erprobten Bericht von dem A. 1759. an dem Seckelammt zu Luzern verübten beträchtlichen Diebstal, und daraus entstandenen jämmerlichen
Bd.: [1].

Chur (1775)

Crim. 80 l-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394205-3
VD18 10038949